

Geschichte

des

GYMNASIUMS ZU EMMERICH.

Fortsetzung. 1)

An dem langdauernden Jülich-Cleveschen Erbfolgestreit, welcher erst im Jahre 1666 vollständig geschlichtet wurde, bildete das Herzogthum Cleve fortwährend einen Theil des Kriegsschauplatzes für die Spanier und Niederländer. Hatten nun die Protestanten von den spanischen Besatzungen viel zu leiden, so erfuhren andererseits die von den Holländern besetzten Städte keine freundlichere Behandlung. So verloren gegen Ende Juni des Jahres 1628 die Reformirten in Wesel die Willibrordi- und Antoni-Kirche²⁾; die Holländer übten hiergegen Retorsion, indem sie in Emmerich mit Verletzung der 1614 abgeschlossenen Capitulation³⁾ nicht nur die Collegiatkirche St. Martini, sowie die Aldegundiskirche nebst der Kapelle Marienburg der

1) Im J. 1850 übernahm ich es, zunächst die Materialien für die Zeit des 17. und 18. Jahrh. zu sammeln; für die spätere Kreuzherrenschule lagen dieselben ziemlich vollständig im Archiv des Gymnasial-Verwaltungsrathes und des hiesigen Rathhauses. Die eifrigste Nachforschung ergab indessen für die Zeit der ferneren Thätigkeit der Jesuiten nur vereinzelte Thatsachen in Bezug auf die äussere Verhältnisse des Collegiums und der Schule. Uebrigens bemerke ich hierbei, dass meine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die äussere Geschichte gerichtet war, weil die innere Verfassung des Schulwesens der Väter der Gesellschaft Jesu in ihren allgemeinen Grundlagen und Hauptbestimmungen über Unterricht, Erziehung und Schulzucht überall fortwährend eine durchgreifende Uebereinstimmung und Einheit zeigt und bereits Darsteller in Menge, wenn auch seltener unbefangene und parteilose Beurtheiler gefunden hat.

2) S. Rückblick auf die Geschichte des Herzogthums Cleve (Wesel 1830) von F. H. Westermann, p. 150.

3) Vergl. den 2. und 3. Artikel dieses Vertrags bei Wassenberg p. 246 und bei Westermann p. 112.

reformirten Gemeinde zur alleinigen Benutzung übergaben ¹⁾, sondern auch die Kirchen der Jesuiten und der Kreuzherren in Fourage-Magazine und Zeughäuser verwandelten.

Von dieser Zeit an vermehrten sich die Schwierigkeiten für die Jesuiten. Im folgenden Jahre 1629 wurden sie von der holländischen Besatzung förmlich vertrieben ²⁾. Die General-Staaten erkannten indess das Unrecht dieses Verfahrens an und gestatteten nach kurzer Zeit die Rückkehr derselben und die Fortsetzung des Unterrichts ³⁾. Bald darauf ward das Fortbestehen der Anstalt von Neuem dadurch gefährdet, dass sowohl die auswärtigen Kapitel, als auch die Clevesche Regierung den Jesuiten die Einkünfte der Canonicat-Präbenden vorenthielten. Als Vorstellungen bei der Landesregierung nicht fruchteten, wandten sich die Jesuiten an des Kaisers Ferdinand des III. Majestät und erlangten am 20. April 1637 eine kaiserliche Aufforderung an die kurfürstlichen Räte in Cleve, dem Emmericher Jesuiten-Collegium in seinen rechtmässigen Besitzungen und Forderungen gebührenden Schutz angedeihen zu lassen. Ausserdem liess der Kaiser an demselben Tage an die sechs Cleveschen Kapitel folgendes Mandat ⁴⁾ ergehen:

Ferdinand III., von Gottes Gnaden erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc.

Ehrensahme, Liebe, Andächtige!

Ihr habt euch guter Massen zu bescheiden, welcher Gestalt als weilandt des Hochgebohrnen Unseres freundlichen lieben Vettters und Fürsten Joannen Wilhelmen Hertzogen zu

1) Petrus Rosmeulen, Pastor der Aldegundiskirche, theilt in seiner 1700 abgefassten „Annotatio de ecclesia St. Aldegundis“ unter dem Jahre 1628 — nach einer im Besitz des Herrn Pastors Nabbefeld in Warbeyen befindlichen Abschrift hierüber Folgendes mit:

Praetermissis iis, quae de origine et antiquitate ecclesiae parochialis St. Aldegundis dici possent, utpote cuius fundamenta prima ante ecclesiam St. Martini iacta sunt et obcirco a vetustate semper „die alde Kerk“ vocata est, hoc solum notandum duxi nimirum, quod Hollandi a. 1628 sub praetextu, quod praesidium Hispanorum Wesaliae acatholicos ibidem e templis eiecisset eaque catholicis restituisset, cum aliis ecclesiis hanc nostram St. Aldegundis occuparint, omnia illius altaria una cum tabernaculo monteque calvario, in quo statua Christi crucifixi lapidea inter duos latrones stabat erecta, quique conspiciebatur e regione portae domus pastoralis versus coemeterium, violenta manu disiecerunt et usque ad fundamenta erui curaverunt; ipsam ecclesiam reformatis pro exercitio publico religionis eorum tradiderunt. (Vgl. F. H. Westermann, a. a. O. p. 150 ff.). Die Reformirten blieben 44 Jahre im Besitz dieser Kirche. Condé, der am 7. Juni 1672 in Emmerich einzog, gab sie nebst den übrigen Kirchen den Katholiken zurück. Anno 1672, berichtet Rosmeulen weiter, dilapso metu adventantium Gallorum praesidio Hollandico, Ludovicus XIV. Galliarum rex victoriosissimus, subacta Rhenoberca, Orsavia, Wesalia, Burichio, Resa cum suo fortalio hanc civitatem 7. Junii occupavit catholicisque ecclesias restituit.

2) Vgl. Hopp's „Kurze Beschreibung des Cleveschen Landes“, Wesel 1781 p. 130.

3) S. die Acten des Emmericher Rathhauses und eine Supplication der sämmtlichen Bürgerhauptleute und Offiziere Namens der Gemeinde an den wohlblöblichen Magistrat, worin es heisst: — „wie auch die a. 1629, da die administratores scholarum de facto manu militari ausgetrieben, denuo vermöge obangeregter Capitulation von den Hoch-Mog. Herrn Staaten General in integrum bei ihren Schulen restituirt worden n. s. w.“

4) Abgedruckt in den Adj. ad gravamina Clivensia p. 64 ff. Düsseldorf 1723.

Gülich, Cleve und Berg Lbd. seelig noch in anno 1592 denen patribus societatis Jesu in jetzt ermeldtem Fürstenthumb Cleve zu Emmerich ein Collegium gestiftet, Sie denselben neben anderen ihnen damahls verschafften Unterhalts auch von einer jedwederen der 6 Collegiatkirchen die Einkommen einer Präbende vermittelst Sr. Päpstlichen Heiligkeit Confirmation dazu verordnet haben.

Nun haben Uns besagte patres in Unterthänigkeit klagendt ahgebracht, wie dass, obwohl sie von Anfang solcher Foundation ihren Beruff dergestalt eyfrig abgewahrtet, dass sie mit Unterrichtung der Jugendt und sonsten daselbst sowohl als in den umbliegenden Provinzien grossen Nutzen geschafft hätten, so wollte ihnen doch nun ein zeithero solch Einkommen verweigert werden, dannhero und damit sie nicht endlich aus Mangel nothdürftigen Unterhalts zu entweichen gezwungen würden, Uns umb Unsere Kayserliche Hülff in unterthänigstem Gehorsam angerufen und gebetten:

Wan Wir dan solch der Supplicanten Begehren nicht allein Billigkeit und obgedachter landtsfürstlicher Foundation gemäss befunden, sondern es auch denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider lauffen thäte, wan ihnen das Ihriges auf solche Weiss entzogen werden sollte:

Als befehlen Wir euch hiermit gnädigst und wollen, dass ihr bey so erzehlter Beschaffenheit darob seydt, damit mehrermeldten patribus die von obernennten Präbenden noch unbezahlt hinterständige und hinfüro eingehende Gefälle alsbald abgestattet und ordentlich gereichet werden ¹⁾.

Hieran vollziehet neben derselbst Billigkeit Unsern gnädigsten Willen und Meynung und habt Uns benebenst mit Kayserlichen Gnaden wohl beygethan.

Geben in Unserer Stadt Wien den 20. April a. 1637. Unserer Regierung des Römischen Reichs im ersten, des Hungarischen im zwölfften und des Böhemischen im zehndten.

Ferdinand.

Ad mandatum Sac. Caes. maiestatis proprium

Johann Downer.

Durch diesen kaiserlichen Schutz gelangte das Collegium für eine Zeitlang zum ungestörten Genuss der Canonicate. Indessen währte es nicht lange, so ward die Schule von anderer Seite her mit empfindlichen Verlusten bedroht. Es fanden sich nämlich der holländische Gouverneur und der Fiskal der Generalstaaten in Emmerich veranlasst, ein im Jahr 1622 in den Niederlanden erlassenes Edikt, ²⁾ worin unter Andern auch jedem Niederländer unter Androhung

1) In dem gleichzeitigen Rescript an die Cleveschen Rätthe findet sich nach diesen Worten folgender mit der Ueberweisungs-Urkunde des Herzogs Johann Wilhelm vom 6. Juli 1592 übereinstimmende Zusatz: „bis das Collegium durch anderwerthliche Foundation mit gnugsamben Unterhalt versehen werden möge.“ (cf. Adj. ad gravamina Clivensia p. 63 ff.)

2) In diesem „Placaet van de Hooge ende Mog. Heeren Staten Generael der vereenighde Nederlanden, gedruckt in 'sGraven-Haghe, 26. Febr. a. 1622 heisst es: Verbienden oock mede alle Inghesetenen deser Landen, of selfs, of heure Kinderen, of andere Persoonen daer over sy eenigh ghesach hebben, ter

einer nicht unbedeutenden Geldstrafe irgend eine Jesuitenschule zu besuchen untersagt war, auf die Emmericher Schulanstalt in Anwendung zu bringen, und liessen alle aus den vereinigten Staaten in Emmerich anwesende Schüler zu wiederholten Malen gefänglich einziehen. Dies geschah — laut einer im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf befindlichen Bittschrift des damaligen Rectors Turrianus an den Kurfürsten von Brandenburg — bereits im Nov. des folgenden Jahres 1638. Doch wurde für diesmal das eigenmächtige Verfahren der Gewalthaber durch die Vermittlung des Kurfürsten bald in seine Schranken zurückgewiesen. Neun Jahre später fand man bei der nämlichen Veranlassung einen weit hartnäckigern Widerstand. Es war am 8. Nov. 1647, als der Gouverneur v. Goltstein und der Fiskal de Sylle 47 Schüler aus den Niederlanden — 6 aus der Rhetorica, 3 aus der Poetica, 11 aus der Syntaxis, 11 aus der Secunda und 6 aus der Infima nach den Akten des Rathhauses — durch Soldaten aus dem Unterricht heraus gefänglich in eine Herberge abführen liessen. Hier wurden dieselben von 2 Offizieren und 6 Soldaten Tag und Nacht überwacht und in strenger Haft gehalten.

Der Magistrat brachte diesen Vorfall am 10. Nov. zur Kenntniss der Landesregierung.¹⁾ Friedrich Wilhelm, welcher damals in Cleve verweilte, bekundet in einem Patent vom 12. Nov. sein Befremden über das widerrechtliche Verfahren des Gouverneurs und ertheilt den Professoren

Schole te senden, of te leggen in eenige Steden, Plaetsen, Vniversiteyten of Scholen onder 't gebiedt van den Koningh van Spaengien, in Vyanden Landen, of in andere Jesujten Collegien: Lastende ende bevelende allen de selve, dat sij, of de Kinderen de sij aldaer geleydt of doen leggen hebben, binnen een Maendt nae de Publicatie van desen, daer uijt sollen trecken, of doen vertrecken, op een peijne van hondert gulden ter Maendt voor elk kindt of Persoone daer ter Schole gaende ofte legghende te verbeuren, soo langhe de selve contrarie dese onse bevelen bevonden sullen worden daer gheweest te zijn: de selve peijnen te betalen bij de Ouders, Voogden, Rentmeesters of Onderwinders van der selver goederen.

- 1) Rathhaus-Archiv: Nachdem die Thatsache mitgetheilt ist, heisst es in diesem Bericht weiter: „So haben wir auch unsers wenigen Orts und in betrachtung dieser Statt darunter versirenden partikularen interessens Ew. Churf. Durchl. klagendt hierüber zubelangen und deroselben vmbgnedigst zuermessen ihn vnterthenigkeitt vorzustellen nichtt vmbgehen sollen, zu wie hohem nachtheil dieser Statt solches gereicht; dahe bei occupation derselben ihm Jahre 1614 Ihre Fürstl. Gn. Herr Printz zu Orangien, hochschligen Andenkens, nichtt allein die Schuelen und derselben Rectores alhie ihn solchem Standtt, wie sie damaln gewesen und gefunden worden, also auch zu lassen, bei vffgerichteter Capitulation fürstlich versprochen haben, sondern auch und benebenst der voranngzogener deroselben hohen Jurisdictionen - Verkleinerungh und Suppression, zu dieser Statt vast vnvermögender Bürger und Einwohneren höchsten nachtheill und schaden gereichen, und gleichsamb die noch wenighe narungh ihnen vorters gar benohmen und bei diesen beschwerten Zeitten deren frustriret, die Statt selbstn aber ihn ihren consumptionibus ebenermassen zum höchsten vernachtheiligt werde.

Vnd gelanget demnechst ahn Ew. Churf. Durchl. vnserer vnterthenigate bitt gnedigsten geruhen zu wollen: hohen und sunsten gehörigen Orts es dahin also in gnaden zu dirigiren, damitten die arme unschuldige Kindere unentgeltlich dimittirt, die Capitulationes dieser Statt gebührendt eingefolget und observirt und dergleiche infractiones dieses Orts mehr nichtt vorgenommen und wir also ihn den gemeenen Consumptionen und acciesen sambt auch die schemele bürgere und einwöhner ihn ihren hoch wenighen narunghe solcher massen mehr nichtt betrübet noch frustriret werden mügen

u. s. w.

den Befehl, „zum fall ihnen ins künftige dergleichen Dinge, so der Churf. Durchl. zu einigem Präjuditz oder Nachteil gereichen könnten, zugemuthet werden möchten, darin keineswegs zu condescendiren, noch einig Gebott oder Verbott von Jemandt anders dan Sr. Churf. Durchl. anzunemen.“ Für ähnliche Fälle versichert er sie sodann seines kräftigsten Schutzes und fügt schliesslich hinzu, er werde den Vorgang den Generalstaaten mittheilen lassen, „nicht zweiflende, es werden dieselben darob eine sonderliche Displicentz vnd Missfallen tragen vnd besägtem Gouverneur sowol solche Ungebühr ernstlich verweisen, als auch denselben zu besserer Observantz der früheren Verträge anhalten.“ Ganz entschieden untersagte einige Tage hierauf die Regierung dem Magistrat, das von dem Gouverneur und Fiskal verlangte gerichtliche Zeugenverhör über einige der eingesperrten Schüler vorzunehmen.

Schon waren die Gymnasiasten über drei Wochen in Haft, als sich die gesammte Gemeinde mit der Bitte an den Kurfürsten wandte, „per intercessionales litteras bei den Hochm. Herren Staten so viel zu ersuchen, dass sothane turbationes inhibirt, die Jugend alhie tollerirt vnd der Statt die geringe Nahrung also nit zumahl entnommen werde müge.“ Zugleich ersuchte der Magistrat den Prinzen von Oranien und die Herren General-Staaten, „te insichte van de Capitulatie, ende dat sulke mag blyven vngekrenkt ende in vigueur, mitsgaders ten insichte van aller inwohnender bürgeren so hoghen interessen groetgunstigh gelieven willen, dese infraction te contramandiren ende te belassen, dat de kinderen by de kalde Winterdaghe mogen werden vnentgeltlick herstellt vp hunne freye voeten, met sulcken naederen befehl, dat dergelycken int komptige niet mogen werden geattentiret.“ Auch die Schüler selbst baten den Kurfürsten wiederholt, ihre Freilassung bewirken zu wollen. Am 24. Dec. trug die Clevesche Regierung dem Magistrat auf, die Knaben aus dem Wirthshaus in das Jesuiten-Collegium bringen zu lassen, und an demselben Tage erging von Seiten der Generalstaaten an den Fiskal de Sylle der Befehl, die Knaben unentgeltlich zu entlassen, jedoch eine genaue Liste mit Angabe der Eltern, der Stellvertreter, des Geburtsorts derselben, sowie der Dauer ihres Aufenthaltes in Emmerich anzufertigen und einzusenden.

Der Richter Heuchemius und der Bürgermeister Buel begaben sich mit zwei Schöffen und dem Secretär Louwerman sofort nach Empfang des kurfürstlichen Rescriptes zum Gouverneur. Dieser aber erklärte, die Knaben ohne vorhergegangene Bezahlung des Wirthes nicht entlassen zu wollen; er sehe desshalb einer nähern Auslegung der ihm von den Generalstaaten zugekommenen Verordnung entgegen. Als diese am 28. Dec. erfolgte, war v. Goltstein bereit, die Schüler zu entlassen, wofern der Magistrat einem Zeugenverhör beizuwohnen und ihm über die Aussagen ein amtliches Protokoll zuzustellen gelobe. Auf geschehene Anfrage untersagte der Kurfürst, auf diese Bedingung sich einzulassen. Ein wiederholter Befehl der Generalstaaten am 3. Jan. 1648 hatte endlich die Freilassung zur Folge.

Einige Monate später gab auch die kurf. Regierung darin nach, dass die Civilbehörde nicht bloss die vom Fiskal vorgeschlagenen Zeugenverhöre, sondern auch den Professoren eine Designation ihrer niederländischen Scholaren abfordern und dieselbe dem Gouverneur zustellen solle.

Die am 16. Mai dem Magistrate zugestellte Liste überreichte derselbe am 18. d. M. dem Gouverneur, welcher sie jedoch nicht annahm. ¹⁾

Die unausbleibliche Folge dieses Vorganges war, dass mehrere Niederländer die Schule verliessen, wodurch denn zugleich der Stadt selbst eine nicht unbedeutende Nahrungsquelle entzogen wurde. In einer von sämmtlichen Bürgerhauptleuten und Offizieren Namens der Gemeinde an den Magistrat dieserhalb gerichteten Supplication (Rathhaus-Acten) heisst es:

„Ob nun wohl diese Jugent ab arresto am 3. Januarii 1648 relaxiret, so seint sie dennoch in Bedenken, hinfüro wiederum zur Schulen zu gehen, dan bereitz etzliche sich nach ihren Eltern begeben, und zu muthmassen, dass wegen sothane infractiones vielleicht alle und andere mehr gar von hiesiger Schulen zu dieser Stadt gemein und privat Schaden auf andern Orten und Platzen divertiren und weiter studiren werden.

Wodurch wan diese noble Jugent also von dannen gezwungen und diese privilegirte uralt Schule, da zu Fortpflanzung derselben a. 1592 vor Ibro Churf. Durchlaucht Herrn Vorfahren Hochseligster Gedachtnuss die Herrn patres gnädigst zu der Schulen postalirt, anhero verschrieben und also zu Regenten der Schulen installirt und bishero gnädigst conservirt und protegirt — gröblich vergringert — und am meisten dieser Stadt Opkomsten und Intraden, auch gemein und privat Wohlfahren hochlich vertilgt werden sollen“.

Nach dem einige Monate später zu Stande gekommenen westfälischen Frieden nahm indess die Anstalt besonders durch den Schutz, welchen der grosse Kurfürst derselben angedeihen liess, sowie durch die eifrigen Bemühungen der Jesuiten einen neuen Aufschwung und einen blühenden Fortgang, so dass in den 60ger Jahren die Gesamtzahl der Schüler auf 500 sich belief; die humaniora allein d. h. die Rhetorica und Poetica zählten an 300 Schüler. ²⁾ In dieser Zeit wurden auch die während des dreissigjährigen Krieges eingestellten philosophischen Vorlesungen über Dialektik und Logik wieder gehalten. ³⁾

1) Magistratui Embr. exhibita 16. Maii circa 6. vespert. et D^{no} Gubernatori a Magistratu 18. Maii 1648 praesentata, non tamen ab eo acceptata est — heisst es auf der im hiesigen Rathhaus befindlichen Original-Nomenclatura. Das Begleitschreiben dieser von sämmtlichen Professoren (Philippus Bünemann, Rhetorices professor; Joannes Steinhausen, Humanitatis professor; Friedericus Eimeren, prof. supremae Grammatices; Jacobus Cornelii, prof. mediae Gram.; Wimmerus Siverdt, prof. infimae Gram.) unterzeichneten Nomenclatura studiosorum Embricensium nuper custodia detentorum lautet:

Quandoquidem ex gratioso mandato Ser^{mi} Electoris clementissimi domini nostri amplissimus magistratus inclytae huius urbis nomenclaturam studiosorum nostrorum e foederati Belgii provinciis oriundorum, qui nuper detenti custodia fuerant, postulavit a nobis professoribus e societate Jesu gymnasii Embricensis: nos infra scripti perquam gratioso huic mandato Ser^{mae} Celsitudinis Suae atque amplissimi Senatus morem gerentes optima fide tabulam hanc confici curavimus ac manu quisque sua quo ad discipulos quandoque suos approbavit. Simul obnixè rogamus, ne quis hoc, quod tali ex imperio facimus, vitio nobis vertat; omnino enim confidimus fore, ut delatio, quae a praeceptoribus fit, discipulis nostris non magis quam si a parentibus proveniret, fraudi vel damno sit futura.

2) S. Wassenberg p. 207 und 211. Vgl. Acta, das eigentliche Studienwesen betreffend, Bericht des Bürgermeisters Rickers vom 26. Oct. 1788, im Archiv des Gymnasial-Verwaltungsrathes.

3) S. Wassenberg p. 210. Vgl. damit die oben angeführte Supplication der Bürgerhauptleute, worin sich

Bei dieser Schülerzahl verblieb die Anstalt bis in das zweite Decennium des 18. Jahrhunderts; es sind indess aus dem ganzen Zeitraum bis zur Uebergabe der Schule an die Kreuzherren nur einzelne Nachrichten übrig geblieben. ¹⁾

Ueber die Thätigkeit der Jesuiten in den Jahren 1700 — 1704 finden sich die Originalberichte derselben an den Provinzial in der Kölner Jesuiten-Bibliothek; sie lauten:

1700.

Annum hunc a partu Virginis millesimum septingentesimum, millesimum ab eo quo S. Willibrordus, huius patriae apostolus, episcopus et patronus, suo ex Anglia adventu beavit Embricam, ideoque titulo nobis peculiari iubilaeum bene auspiciati sumus collegae tres supra viginti: sacerdotes duodecim, magistri quinque, coadiutores in temporalibus sex. Solennitas illa celebrata fuit quarta Julii, die dominica, in quam incidebant oncaenia Embricensia, per supplicationem pompa extraordinaria adornata; ad hanc seu spectandam seu condecorandam ingens hominum multitudo affluxit ex Hollandia, Frisia aliisque remotioribus terris; diebus quatuor insequentibus honori eiusdem Sancti in ecclesia archidiaconali, divo Martino Turonensi episcopo consecrata, bonorum applausu actio tum latine, tum belgice exhibita fuit: exhibenda ante illam in publico sub tiliis, nisi invida haeresis mandato Clivis expresso id vetuisset. Titulus actionis erat: Capitulum iubilans in fide orthodoxa per S. Willibrordum a decem saeculis introducta. A diversis sectis ad fidem orthodoxam reducti sunt septem. Conciones in basilica S. Martini dominicis festisque diebus, sodalitates seu agoniae et Matronarum in templo nostro, seu Mariana, et Angelica, seu civium et adolescentum opificum, Catechismi per aestatem extra seni, intra urbem terni suam tenuerunt frequentiam et fructum, uti et confessionalia. Reliqua prioribus annis sunt communia.

1701.

Fuit hoc anno idem personarum numerus qui priore; memorabilem hunc annum fecit serenissimi electoris et marchionis Brandenburgici, ducis nostri, Friderici III. in Borussiae regem inauguratio: die 18. Januarii facta Regismontii, hic eadem die ab omnibus iussa celebrari per platearum illustrationem, arcuum erectionem et votivas acclamationes, quas intercalari saepius intercludente VIVAT FELIX FRIDERICVS PRIMVS REX BORVSSIAE, ita peregrimus, ut magistratus urbis huius operam nostram regi impensam commendaverit et suam nobis sit pollicitus. — A Lutheri et Calvini erroribus abstracti sunt duodecim; — Conciones, sodalitates et catechismi florere perrexerunt. Collisionem inter orthodoxos excitavit editio novorum biblicorum, erroribus plurimis in fide periculosis scatens et concordans cum editione gallica Montensi a Clemente IX. et Innocentio XI. damnata; horum lectionem biblicorum subditis suis prohibitam voluit serenissi-

folgende Stelle findet: „angesehen allhie nit anders, dann die lateinische Sprache ohne Philosophie oder Theologie gelernt wird.“

¹⁾ Wassenberg zählt p. 211 f. die Namen der Rectoren von Hasius bis zu seiner Zeit auf und bemerkt dabei, er hätte gern Näheres über dieselben mitgetheilt, si ab eorundem patrum humilitate authentica informatio impetrari potuisset.

mus Coloniensis, licitam autem blateravit de cathedra D. Matthias Türek factionis Jansenianae ecclesiasticus, qui multos de plebe suas traxisset in partes, nisi iussu venerabilis capituli R. D. Petrus Rosmeulen pastor in sanctae Aldegundis et noster ecclesiastes ad S. Martinum contradixissent et sparsa schediasmata tum pro concione dictari tum in catechismo voce tam efficaci refutassent, ut plerique novam bibliorum editionem extradiderint et eorundem sibi vetitam lectionem agnoverint; prioribus annis communia subticemus.

1702.

Censuit collegium personas 20, sacerdotes octo, magistros sex, coadiutores totidem. Conciones, sodalitates et catechismi aequalem prioribus annis tenuerunt fructum et frequentiam. Ad fidem orthodoxam traducti sunt quatuor. Collegium et magna pars Cliviae plurimum damnum tulit ab exercitu gallico volente Neomagum invadere, hic patriae expilatae, vastatae et exustae reliquit luem dysentericam, primo Clivis gliscentem, deinde hic ingravescentem Embricae, ut sub medium Augusti consultum duxerimus gymnasium claudere; brevi eos progressus fecit contagio, ut in dies ad quindecim, viginti et triginta morti immolaverit; stetit hic confusa plurium tam religiosorum quam ecclesiasticorum timiditas, qui ne proprios quidem poenitentes aut parochianos audebant accedere; probatus autem et ab ipsis etiam acatholicis laudatus fuit nostrorum zelus et caritas, qui diu noctuque astiterunt aegris et moribundis, eos solando, extremis muniendo et ad felicem mortem disponendo. Unus e nostris ultra 325 homines ad aeternitatis viam deduxit. Eluxit hic specialis dei bonitas, quae collegas in medio contagionis diu noctuque versantes servavit omnes in vivis, cum ex religiosorum asceterio minus prudenter caute ocluso, ne lues irreperet, tria sint elata funera. Reliqua prioribus annis sunt communia.

1703.

Numeravit collegium personas novemdecim, sacerdotes novem, magistros quatuor, coadiutores sex. Conciones Nunc quoque ex prioris anni lue dysenterica paulatim ad pristinum florem et numerum redit gymnasium, ingemiscente interim collegio sub novis contributionum aliarumque difficultatum oneribus; inter haec est orcani tempestas, quae damnum trecentis imperialibus estimatum collegio intulit, quod licet varie et graviter prematur, spem tamen firmam in deo habet, nunquam futuram, ut opprimatur.

1704.

Embricae viximus maiorem anni partem socii 20, sacerdotes novem, magistri quinque, coadiutores sex. Ad fidem orthodoxam conversi sunt 5. Exercitiis S. S. J. N. exculi sunt septem. Conciones Studiosa iuventus, quae flore et numero crevit, Maecenatem habuit perillustrem et Reverendissimum daum Theodorum de Cock St. Theologiae doctorem, per foederatum Belgium provicarium Apostolicum, de quo plurimis exercitato persecutionibus et collegii nostri incolae hanc [?] referendam duximus. D. Matthias Türek Ad ordinaria satis gravia domus onera et notabilem contributionum augmentationem accessit vix credibilis non expertis tempestas, quae 28. Julii exorta est, quando coelum grandines prodigiosae magnitudinis in tanta deiecit copia, ut diem paene in noctem converteret, easque tam duras, ut in campis herbae et

fruges prostratae, plures ferae minores enectae, fissi atque elisi sint mediocres arborum rami, in urbe vero fenestrae omnes septentrionem respicientes diffractae, tectorum tegulae aut perterebratae aut omnino comminutae. Damnum soli collegio illatum in frugibus, in templi ac domorum tectis fenestrisque ascendit ad mille imperiales. Deus in se sperantes dignetur solari et collegium in medio nationis pravae situm et graviter pressum per beneficas manus sublevare. ¹⁾

Mit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts beginnt der allmähliche Verfall der Jesuitenschule. Das Collegium sowohl, als auch die Anstalt erlitten erhebliche Verluste.

Zuerst mussten die Jesuiten auf Befehl der Cleveschen Regierung den Unterricht länger als ein Jahr aussetzen. Damit hatte es folgende Bewandniss. Da die Düsseldorfer Regierung mit Bezug auf Art. I. et II. des Religions-Recesses vom Jahre 1672 sich, wie sie sagte, nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet hielt, einen in Kettwig vor der Brücke auf Bergischem Boden im Jahre 1714 begonnenen Schulbau als ein eigenmächtiges und recesswidriges Unternehmen zu hemmen und förmlich zu untersagen, und als desshalb das Kettwigsche Consistorium

¹⁾ Joan. Kayser's „Parnassus Clivensis“ enthält über die in diesen Briefen erwähnten Unglücksfälle in dem 3ten Theile (gedruckt zu Cleve 1704) zwei Epigramme: I. Epigr. 149. Als anno 1704 d. 28. Jul. durch einen erschrecklichen Hagel-Schlag in dem Clevischen Lande, an der Ost- und West-Seite Rheins ein unbeschreiblicher Schade geschahn:

So macht der Hagel-Sturm auff einmahl gar zu nichte,
Wovon man leben soll: Feld- Baum- und Gartenfrüchte.
O schweres Zorn-Gericht! Ein jeder Hagel-Stein,
Der von dem Himmel fällt, muss eine Sichel sein.

Kaum mögen die Glieder an einer Kette so nahe beysammen sein, als die Calamitäten, so das Clevische Land betroffen, einige Jahre hero, an einander hangen. Ich will nur die letztern Land-Plagen kürztlich berühren: In den beyden Jahren 1698 und 1699 straffte uns Gott mit Misswachs und theurer Zeit. Anno 1700 ist das Feld voller Mäuse gewesen, welche das Korn vom Lande geschleppt und in die Erde verscharrret. Anno 1701 ist so ein grosser Schrecken vor dem Kriegs-Geschrey entstanden, dass die meisten Einwohner dieses Landes mit grossen Kosten nach Holland und andern Orten geflüchtet. Anno 1702 überfiel uns die Französische Armée und ruinirte an der West-Seite Rheins alles biss auf den Grund. Darauf grassirte die Krankheit der Dysenterie in den vornehmsten Städten und nahm viel tausend Menschen hinweg. Anno 1703 entstand mitten im Sommer eine grosse Wasserflut und machte alles Getraide zu schande. Im Decembr. kam ein grausamer Sturm- und Wirbel-Wind, der überall den Kirchen und Häusern sehr grossen Schaden zufügte. In diesem 1704. Jahr wurden von denen Käfern und Raupen, so nicht zu vertilgen waren, im Frühling alle Bäume kahl gefressen. In der Erndte-Zeit aber fiel ein erschreckliches Donner- Sturm- und Hagel-Wetter ein, desgleichen kein Mensch in diesem Lande erlebet hat, massen in einer einzigen Stunde alle Garten- Baum- und Feld-Früchte zerschmettert und gänztlich vertilget, imgleichen die Dächer an den Gebäuden, sonderlich an den Städten Embrich und Griethausen so jämmerlich zugerichtet wurden, als wann sie der Feind bombardirt hätte. Viele Menschen, so auff dem Felde waren sampt dem Rind-Vieh und Schaffen, so in der Weide gingen, wurden sehr beschädigt, ja die Vögel fielen todt auf die Erde. Und wie konnte es anders sein? Waren doch die Schlossen mehrentheils so gross wie Tauben- etliche wie Hühner-Eyer; ja es sollen einige an zwey Pfund gewogen haben. — Nun alle diese so bald auff einander gefolgte Straff-Gerichte sind nichts anders als des gerechten Gottes auss-gesandte und zur Rache geschaffene formidable Krieges-Heere u. s. w.

hierüber seine Klage an die Regierung in Cleve brachte, so bediente sich letztere, von der Ansicht ausgehend, ein solches Verbot schliesse eine Contravention gegen die Verträge in sich, der recessmässigen Retorsion und liess demnach gegen Ende April 1716 durch den Richter Lindenberg das Gymnasium in Emmerich mit der ausdrücklichen Weisung schliessen, die Jesuiten hätten dafür zu sorgen, dass obiges Verbot wegen des Kettwigschen Schulbaues von der kurpfälzischen Regierung zurückgenommen werde. Dies geschah erst um die Mitte des folgenden Jahres 1717, und so lange musste auch der Unterricht an der Emmericher Anstalt zu ihrem grossen Nachtheil eingestellt bleiben. ¹⁾

Sodann ward im Anfange eben dieses Jahres — zum Theil auf Betreiben der auswärtigen Kapitel — die im Laufe des 17. Jahrhunderts zu wiederholten Malen von der Landesregierung angeregte Massregel der Einziehung der 6 Canonicat-Präbenden ²⁾ durch das nachstehende königliche Rescript an die verschiedenen Collegiatkirchen zur Ausführung gebracht:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preussen etc.

Ehrbare, Liebe, Andächtige und Getreue!

Euch wird vermuthlich bekannt sein, was mehrmalen wegen der 6 Präbenden, so das Collegium Societatis Jesu zu Embrich zeithero anno 1592 bis hiehin genossen, vorgewesen. Nachdem bei der in anno 1706 zu Düsseldorf gehaltenen Religionsconferenz dieserhalb resolvirt worden, dass der status besagter Societät examiniret, und inmittels es in statu quo gelassen werden solle: so ist solche Commission nunmehr zum Effect gebracht worden, und hat dabei befunden, dass nicht nur der numerus der Jesuiten — gestalt in den Jahren 1592 und so ferner etwa 5 bis 7, nun aber die Xantischen mit eingeschlossen bis zu 25 in der Zahl vorhanden — sondern auch die reditus dermassen von Zeit zu Zeit sich vermehret, dass schon vorlängst der casus, da diese Societät ad meliorem fortunam gekommen, und mit genugsamer Subsistenz ausser diesen Präbenden versehen, als unter welchem ausdrücklichen Beding besagte Präbenden in gemeldetem 1592. Jahre concedirt worden, existirt.

Wir haben dannhero keinen ferneren Anstand hierunter nehmen, sondern auf gründliche eingenommene Information der Sachen in Unserem Hoflager Allernädigst resolviren wollen, obengenannte 6 Präbenden nunmehr ad statum primaevae foundationis als jede zu dem gehörigen Capitulo bringen und vacant erklären zu lassen.

Befehlen euch solchemnach in Gnaden, dass ihr euch darnach also richten und diejenigen, so wegen solchen erledigten canonicaten sich melden möchten, anhero verweisen, auch sub poena

¹⁾ S. Gravamina religionis. — Ein ähnlicher Fall wiederholte sich im Anfange der 50ger Jahre. Vgl. Responsa etc. die Elberfeldischen Religionsbeschwerden betreffend. Frankfurt 1755.

²⁾ Am 2. März 1663 erging vom Kurfürsten Fr. Wilhelm an das Kapitel in Emmerich der Befehl, „die zu den 6 Canonikaten gehörenden Gefälle vnd Aufkompsten in Zuschlag zu legen vnd den Jesuiten nicht auszureichen, sondern an den Richtern Bernhardten Mashop vnd Sekretär Louwerman einzuliefern.“ (Prov.-Archiv zu Düsseldorf.)

dupli gemeldten Jesuiten solcher Präbenden halber ferner nichts ausfolgen lassen, sondern demjenigen, so von Uns damit providiret werden wird, gebührend admittiren und introduciren sollet.

Geben Cleve in Unserm Regierungsrath den 8. Jan. 1717.

An Statt und von wegen Allerhöchstgedachter

Sr. Königlichen Majestät

B. Himmen V. C.

J. Mossfeldt.

Alle Gegenvorstellungen des damaligen Rectors Reibkens blieben erfolglos. An die Kapitel erging am 6. Juli 1717 der gemessene Befehl, „die zu dem Genuss jener Präbenden ausersehenen Canonici für ihre rechtmässig providirten Mit-Canonicos zu erkennen und zu halten, ihnen stallum in choro und locum in capitulo einzuräumen, auch zu gebührlichen Zeiten, die zu solchen Canonicaten gehörigen Renten und Einkommen, nämlich vom 1. Januar a. c. an, folgen und entrichten zu lassen.“¹⁾

Eben so erfolglos waren die manigfachen Proteste der Düsseldorfer Regierung selbst gegen das Vorgehen der Cleveschen Räthe. Als drei Jahre später, im März 1720, der von der Landesregierung mit der Reeser Jesuitenpräbende versehene Canonicus Terschüren starb, und nun die Neuburgische Regierung das im turnus ihres Herzogs erledigte Canonicat dem Jesuiten-Collegium zurückzugeben versuchte, erging von Seiten der Clev. Regierung auf die ihr darüber zugefertigte Notification folgendes Antwortschreiben:

Wohlgeborne!

Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was denselben gefällig gewesen, unterm 5. Oct. wegen der 6 Präbenden, so denen Jesuiten zu Emmerich in a. 1592 certo modo und auf gewisse Zeit ex gratia beigelegt, an uns näher zu antworten, und sehen wir vor als nach, dass unsere hochverehrten Herren sich bei der Sache nicht begreifen, noch den Rechten darunter Platz geben, sondern immer sie sich über uns beschweren, dass gemeldete Jesuiten gegen die Reichs-Constitutionen, Provinzial-Recesse und Concordate gedrückt werden.

Nun haben wir vor und nach vielfältig repräsentiret, wie unfüglich das Jesuiten-Collegium, da es anderwärts reichlich providiret, solche Präbenden bis dato abgenutzt, Conditio erfüllet und terminus längst erloschen, sich hierunter opiniatire. Alle Ohnpartheische werden auch ermessen, dass man dieserseits darunter nur suche, iuxta intentionem fundantis solche Präbenden den Capitulis, wovon sie abgerissen, wieder beizulegen, damit die Dienste allda in loco wieder verrichtet werden mögen. Es ist auch nicht abzunehmen, wie darunter den Reichs-Constitutionen, Recessen und Concordaten einigermassen zu nahe getreten werden wollte, indem das instrumentum pacis und die Religions-Recesse zwischen den Evangelischen und Römisch-Catholischen errichtet, welchen ersten allhie nichts beigelegt, noch andern genommen wird.

1) Düsseld. Archiv: Collations-Patente.

Gleichwie aber Se Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, sich dieserhalb ausführlich allergnädigst informiren und berichten lassen, und Dieselbe mehrmalen mit voller der Sachen Erkenntniß allergnädigst verordnet, dass solche Jesuiten-Präbenden iure eingezogen und mit ordentlichen Capitularen nach dem Religions-Recesse bestellet werden sollen:

So werden unsere hochgeehrten Herren reiflich erwägen, dass diese auch in turno Sr. Churfürstl. Durchlt. verfallene Präbende im Capitulo zu Rees gedachten Jesuiten nicht gelassen, sondern darüber disponiret, und ein capabel Subiectum, so die Dienste in Capitulo et choro versehen kann, angestellet werden müsse.

Wir können dannhero nicht umhin, dieselben desswegen nochmalen geziemend zu be-
langen, mit dem Anhang, dass wann es nicht in einer Monats-Frist geschieht, wir darunter
vorhin gedachter Massen zu versehn uns gemüssigt finden.

Wir verbleiben u. s. w.

Cleve, den 12ten December 1722.

Da die Düsseldorfer Reg. keinen Canonicus für diese Präbende dem Könige von Preussen
präsentirte, so erklärten die Clev. Räthe, „das ius praesentandi sei für diesmal ex praetensio iure
devoluto an Se Königl. Majestät in Preussen verfallen,“ — und trotz aller Verwahrungen von
Seiten des Herzogs-Kurfürsten ward diese, wie auch die andern 5 Präbenden den Jesuiten ein
für allemal genommen.

Ueber den Zustand des Collegiums im J. 1762 enthalten die „Annuae Collegii Embr.“,
welche sich im Besitz des Hrn. Bibl. Pape zu Bonn befinden, folgendes:

Annuae

Collegii Embricensis 1762.

Anno, post Christum natum millesimo, septingentesimo, sexagesimo secundo, Collegium
Embricense, quod antea incolas numeraverat duos supra decem, uno Capite auctum, Personas
aluit e Societate tredecim, Sacerdotes sex, tres litterarum humaniorum Professores, Marthae
ministeriis destinatos quatuor. Hi omnes concessas sibi vires promovendae Dei Gloriam, procu-
randae proximorum saluti, imbuendae virtutibus, litteris et bonis moribus tenerae Juventuti
sedulo impenderunt. Sacri labores iidem fuere, qui annis superioribus, et iidem etiam collecti
animarum fructus. S. Patris Exercitiis exultus e vicinia Sacerdos: in Fide Orthodoxa firmatus
est unus, qui contracta ex obruso sibi a Parentibus matrimonio animi aegritudine, tantum non
aetus in desperationem proximus fuerat defectioni ad Calvinum. Res nostra familiaris est talis,
qualem esse eandem patiuntur tempora, quae dura et acerba vivimus. Pecunia multiplicatis
titulis exigitur a non habentibus; solvenda tamen, undecunque demum promatur. Census variis
ab annis, variis ex locis Collegio debiti, non tantum non solvuntur, sed eorundem etiam
solvendorum spem certae litterae in longum etiam tempus producant. Haec tamen non prohi-
buerunt, quo minus domus nostrae interioris pars, Triclinium scilicet et Musaeum, novam, quam
omnino desiderabant, faciem induerint. Benefactorum singularium facere mentionem non possu-
mus; cellae nostrae misertus est nemo, culinae succurrit Praenobilis quaedam Virgo, quae eodem

Beneficii titulo variis iam annis nos sibi obstrinxit. Juventuti studiosae, quae Gymnadii nostrae Josephinae honorem hoc anno egregie promovit, praemia sub finem largitus est Gratosus Dominus Franciscus Josephus Z. B. de Münch, Regio-Caesareae Administrationis in Ducatu Clivensi Consiliarius. Huic aliisque omnibus de Collegio, de Gymnasio bene meritis optime precamur, meliora tempora dudum expectantes.

Das Gymnasium academicum

der Kreuzherren zu Emmerich vom J. 1788 bis 1811.

I. Uebergang der Schule von den Jesuiten an die Kreuzherren.

Am 23. Juli 1773 wurde durch das Breve „Dominus ac Redemptor noster“ der Jesuitenorden aufgehoben. Vorläufig setzten zwar die Jesuiten nach dem Willen Friedrich des Grossen, wie überhaupt in Preussen, so auch an der Emmericher Schule den Unterricht noch eine Zeitlang fort. Als aber kurz nach der Aufhebung die drei Professoren in ihre Heimat zurückkehrten,¹⁾ und durch Todesfälle die Zahl der Ordensglieder sich bald so verringerte, dass im Anfange der 80er Jahre nur noch drei Väter nebst zwei Laienbrüdern (weltliche Coadjutoren) im Collegium sich befanden, so sah sich endlich das Martini-Capitel veranlasst, die Regierung auf den nahe bevorstehenden gänzlichen Verfall der einst so blühenden Schulanstalt aufmerksam zu machen. In Folge dessen ward der Richter v. Renesse beauftragt, in gemeinsamer Berathung mit den Jesuiten und dem Capitel Mittel und Wege zur Hebung und Wiederherstellung des Gymnasiums aufzusuchen und in Vorschlag zu bringen.²⁾ In einer zu diesem Zwecke am 12. Nov. 1783 vom Richter v. Renesse abgehaltenen Conferenz erklärte³⁾ der P. Minister Classen „dass er ad docendum nicht mehr verpflichtet zu seyn vermeinte, weilen dem Jesuiten-Collegio die

1) Kort na de suppressie sijn de drie Magisters en een Broeder na hun vaderland vertrokken, zodat de Paters den Godsdienst en de Scholen tot het jaar 1788 moesten waarneemen. S. Emmerick von Merbeck p. 135.

2) Zuschrift an den Richter v. Renesse in den Acten des Emmericher Rathhauses, Verwaltung Tit. XVI Nro. 7.

Friedrich, König von Preussen u. s. w.

Lieber Getreuer! Wir communiciren Euch hierneben in der abschriftlichen Anlage, was das dortige Capitulum Canonicorum wegen des schlechten Zustandes der dortigen lateinischen Schule unterm 29. c. bey Uns allerunterthänigst angezeigt, mit dem gnädigsten Befehl, binnen 14 Tagen pflichtmässig zu berichten, ob und auf welche Art es alldorten einzurichten sey, dass die Jugend daselbst besser informirt werden könne? Wesshalb Ihr allenfalls mit dem Jesuiten-Collegio und dem Capitulo Canonicorum zu conferiren habet.

Gegeben Cleve 31. Oct. 1783.

Anstatt und von wegen etc.
v. d. Reck.

3) Laut einer beglaubigten Copie des Protokolls in den auf dem Rathhaus befindlichen „Acta betreffend die Wiederherstellung eines Schulinstituts zu Emmerich.“ Verwaltung, Tit. XVI. Nro. 7.

demselben von dem hiesigen Capitulo im J. 1592 und noch aus 5 andern Capiteln hiesigen Landes von Clemens VIII. im J. 1594 mit Genehmigung des Hertzogen Johann Wilhelm von Cleve zur Wiederherstellung der hiesigen Schule incorporirte Präbenden im J. 1717 entzogen worden seyn, und ihre Mittel zufolge des hiebey übergebenen Status ¹⁾ es auch nicht litten, sich mehrere Professoren anzuschaffen, das Capitulum auch nicht verlangen könne, dass solche dazu angewandt werden sollten, da die Schule zufolge des hiebey übergebenen Diplomatis vom 25. Sept. 1592 nicht ihnen, sondern dem Capitulo zugehörete, und diejenigen Mittel, welche sie jetzt noch besäßen und davon lebten, nicht zur Schule bestimmt wären, sondern sie solche ex donationibus der Ihrigen erhalten hätten, die zur Schule eigentlich bestimmt gewesene Canonicaten aber vorangeführter Massen benommen wären. Das Capitulum sey also allein vor die Schule zu sorgen verpflichtet, und dies habe er auch noch demselben im vorigen Jahre, als er krank gewesen, zufolge des abschriftlich hiebey übergebenen Schreibens gemeldet, worauf er von demselben zur Hochlöbl. Regierung verwiesen worden. Unterm 6. Mai a. c. seye auch sein College, der P. Joannes Custer Prof. Rhetorices et Poetices, verstorben. Wenn nun das hiesige Capitulum anstatt dieses Custer einen andern tüchtigen Conprofessoren entweder für die zwei obersten oder für die drei untersten Schulen verschaffe, so erbiete er sich noch eine Zeitlang zum Besten der Jugend zu lehren, allein dabey müsse auch das Capitulum so bald als möglich einen in seine Stelle zu erhalten suchen, da sein hohes 73jähriges Alter ihm lange damit fortzufahren nicht erlauben würde. Es müssten wenigstens 3 Docentes seyn. Wenn nun der P. Axer die Präfectur und die zwei oberste Klassen nehmen wolte, so wolte er vorerst die drei unterste Klassen übernehmen, wie er schon seit einigen Jahren gethan habe; allein es müsse mit dem fürdersamsten ein anderer bestellet werden, der die dritte Klasse allein übernehme.“

Der P. Axer, 50 Jahre alt, erklärte, „dass er seiner schwächlichen Gesundheitsumständen ohnerachtet noch in diesem Jahre, bis eine nähere Einrichtung wegen der Schule getroffen worden, die Präfectur und die zwey oberste Klassen übernehmen wolte, wenn ihm von dem P. Classen ein Condignum pro laboribus extraordinariis et virilibus aus ihren gemeinschaftlichen Einkünften zugeleget würde.“

Dazu aber glaubte P. Classen nicht verpflichtet zu seyn. Beide erklärten sodann noch, „dass sie keine gehörige Vorschläge zur Wiederherstellung der Schule zu thun im Stande wären, als nur, dass die ihrem Collegio entzogene Canonicaten zu restituiren seyn mügten.“

Der hierauf erst in der Conferenz erschienene P. Drexler (51 J. alt) „erklärte gleichfalls, dass er keine andere Vorschläge zu thun wisse,“ fügte indess hinzu, „dass er sich mit dem Lehren der Jugend nicht abgeben könne, da er mit denen ecclesiasticis, als Predigen, Besuchen der Kranken u. s. w. genug zu thun habe, dass ferner die anzustellende 3 Docentes zugleich

1) Dieser Status findet sich nicht mehr vor.

Priester und Curati seyn müssten, um im nöthigen Fall die Ecclesiastica mit wahrnehmen zu können.“

Der Dechant Deckers und die Herren Canonici Hael und Hermesen sprachen sich hierauf dahin aus, „dass sie sich auf die Aeusserung des Jesuiten-Collegii, wonach das Kapitel allein für die Schule sorgen müsse, nicht einlassen könnten, und sie solches der Bestimmung der Hochlöbl. Regierung überlassen müssten; es seye ihnen auch unbekannt, ob die Einkünfte, wovon die Patres Jesuitae jetzt lebten, nicht auch zur Schule bestimmt worden, sondern sie solche gratuite von den Ihrigen geschenkt erhalten; sie vermutheten jedoch, dass sie solche wegen der Schule erhalten, da sie blos wegen der Schule hiehin gekommen seien.“ Zur Wiederherstellung der Schule selbst machten sie folgende Vorschläge:

1. „müssten die Einkünfte des Jesuiten-Collegii, wenn sämtliche Herren Patres verstorben, zur Schule bestimmt und angewandt werden, sowohl diejenige, welche innerhalb, als auch ausserhalb Landes gelegen wären, überhaupt alle beweg- und unbewegliche Güter, so das Jesuiten-Collegium jetzt besässe;

2. müsse die inländische Jugend nur allein hier, und nicht ausserhalb Landes studiren;

3. müsse denen vor dem Absterben der sämtlichen Patres des hiesigen Jesuiten-Collegii hiehin zu berufende Professoren die Versicherung ertheilet werden, dass ihnen ein offen kommendes Canonicat, Pastorat oder sonstiges geistliches Beneficium von Sr Königl. Majestät gratis conferiret werden sollte;

4. würden, so lange die Herren Patres Jesuitae leben mögten, die von ihren Einkünften nach Abzug aller nöthigen Kosten und Ausgaben übrig bleibende Gelder unter den anzustellenden und neu zu berufenden Professoribus nach einem gehörigen Verhältniss zu vertheilen seyn;

5. müssten aber auch die Professoren während des Lebens der Herren Patren Jesuiten die Kost und Wohnung in dem Jesuiten-Collegio haben.

Unter diesen Bedingungen glaubten sie, dass sich wohl Einige willig finden würden, der Jugend den gehörigen Unterricht zu geben. Es müssten aber 5 Docentes seyn, nämlich für eine jede Klasse Einer, wie es auch vorhin hier gewesen wäre; von diesen 5 müssten auch wenigstens drei Priester und Curati seyn, um die ecclesiastica mit wahrzunehmen.“

Nach der vorhandenen Lage des Jesuiten-Collegii schlugen sie sodann zu einer bessern Einrichtung der Schule vor, „dass hiebei der P. Classen Regent, der P. Axer Subregent und Procurator, der P. Drexeler Praefectus sein, und dann noch drei neue Professoren berufen werden müssten.“ —

Nach dieser Verhandlung erklärten die Patres, dass sie ihr ganzes bewegliches und unbewegliches, in- und ausländisches Vermögen zur bessern Einrichtung der Schule schon jetzt gleich abgeben wollten, wenn nur einem Jeden von ihnen jährlich ad dies vitae 350 Rthlr. Berl. Crt., und jedem der beiden Brüder 200 Rthlr. Crt. zum Unterhalt herausgegeben würden; dabei müsse es ihnen freistehen, solche Pension da, wo sie wollten, zu verzehren. Auf diese Proposition konnten sich, wie es im Protokoll heisst, die Deputati des Kapitels nicht einlassen,

„zumalen da ihnen der eigentliche Vermögenszustand des Jesuiten-Collegii nicht bekannt wäre, sie sich auch die Schule selbst ohne Genehmigung der Hochlöbl. Regierung nicht anmassen könnten.“

Zwei Monate später überreichte in einer neuen der Schulfrage wegen anberaumten Conferenz (13. Jan. 1784) der P. Prior Gossens dem Vorsitzenden v. Renesse die schriftliche Erklärung, dass die Kreuzbrüder-Canonie geneigt sei, „an der lateinischen Schule das onus docendi nach dem hieselbst vorhandenen Gymnasialischen Fuss eventualiter auf sich zu nehmen und dazu nach Erfordernüss der Sachen und verhoffter Zunahme der Frequenz die erforderliche Vorbeugungen zu treffen, wenn es Sr Königl. Maj. gefallen mögte, ihnen das noch vorhandene Vermögen derer Patrum Jesuitarum, so wie es anjetzo sey, erblich und eigenthümlich zu übergeben und es ihrer eigenen Possession dergestalt einzuverleiben, als ob es mit derselben funditus vereinigt gewesen wäre.“ Dagegen verpflichteten sie sich, geschickte Lehrer anzustellen, den Patribus die von Sr Königl. Majestät festzusetzenden Pensiones vitalicias jährlich bis zu deren Absterben zu bezahlen, die beiden fratres laicos, von denen der eine ein Schuster, der andere ein Schneider war, in ihrer bisherigen Eigenschaft zu übernehmen, „sowie auch die bis dahin von den Jesuiten zu prästirenden Onera, als geistliches Contingent, landesherrliche und städtische Schatzungen und Beiträge, sowie diese Namen hätten und jetzt gefordert würden oder werden möchten, nach wie vor unweigerlich zu entrichten.“ Das Martini-Capitel gab diesem Vorschlage in der nächsten Conferenz vom 28. Jan. 1784 seine volle Zustimmung, fügte nur den Wunsch hinzu, dass ja gleich anfänglich 5 Docenten angestellt würden, und dass man in dem Collegienhaus zugleich ein Seminarium errichten möchte.

Dieser Plan kam indess erst 4 Jahre später, und zwar mit einer wesentlichen Abänderung zur Ausführung. „Se Königl. Majestät, — heisst es in einer Zuschrift ¹⁾ des Regierungsraths von Reimann vom 4. März 1788 an das Kapitel in Emmerich — haben auf den Vortrag der Hochlöbl. Cleve-Märkischen Landesregierung allerhöchst zu bewilligen geruht, dass die Direction der römisch-katholischen lateinischen Schule zu Emmerich dem Kreuzbrüder-Convent anvertrauet, denenselben alle Besitzungen dieses Instituts zur Abnutzung übergeben, und diese Schule allmählig dergestalt vermehret und verbessert werden solle, dass daselbst auch die Theologie dociret werde. Zugleich soll denen noch übrigen Patribus der Jesuiter-Societät eine Pension auf die Zeit ihres Lebens ausgemacht werden. Es ist mir die Arangirung dieses Geschäfts aufgetragen, und ich werde mich des Endes am 5. März in Emmerich einfinden, um dasjenige, welches keinen Ausstand leidet, sogleich zu reguliren u. s. w.“ Dies geschah; der königliche Commissarius entband am folgenden Tage die drei Väter von ihren Schulverbindlichkeiten, verständigte sich mit ihnen in Ansehung der Pensionen und setzte die feierliche Uebergabe auf den zweiten April fest. „Nachdem dem dieserhalb herübergekommenen königlichen Herrn

¹⁾ Prov.-Archiv zu Düsseldorf.

Commissarius — so lautet der Bericht über die Uebergabe ¹⁾ — in Gegenwart einer beträchtlichen Menge Zuschauer in dem ehemaligen Jesuiter-Collegio vom Superiore der entlassenen Patrum sämtliche Schlüssel waren eingereicht, so überreichte derselbe diese hinwiederum dem Herrn P. Priori der Kreuzherren, als nunmehrigem Praefecto scholarum, mit einer sehr passenden Anrede, worin die neuen Lehrer sowohl, als die ebenfalls gegenwärtig Lernenden zu ihren Pflichten und letztere besonders als künftige Glieder des Staates oder der Kirche zum erforderlichen Fleisse, sittlichen Betragen und schuldigen Gehorsam in dringenden Ausdrücken angewiesen wurden. Zu gleicher Zeit übergab der königl. Herr Commissarius den drei Vätern der Gesellschaft Jesu die in forma ausgefertigten Entlassungspatente als verdienten Schullehrern mit der darin zugleich enthaltenen Versicherung der bestimmten, gewiss nicht unbedeutenden lebenslänglichen Pensionen.“ — Der Uebertragungsrecess d. d. 18. März 1788 lautet:²⁾

Nachdem Se Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr durch ein allergnädigstes Rescript d. d. Berlin den 15. Febr. 1788 den von Höchstderoselben hiesigen Landes-Regierung vorgeschlagenen Plan, dass die bisherige römisch-katholische lateinische Jesuiterschule zu Emmerich dem Kreuzbrüder-Convente daselbst anvertraut und demselben zugleich alle Besitzungen dieses Schulinstituts mediante Inventario zur freyen Administration und Geniessbrauch, jedoch unter der Oberaufsicht vorgedachter Clev-Märckischen Landesregierung, unter denen vorhin bereits verabredeten und in diesem Recess näher festgesetzten Bedingungen übertragen werden sollen, allergnädigst zu genehmigen geruhet haben, hierunter auch bereits das Erforderliche durch Höchstderoselben ernannten Commissarium, den Clev-Märckischen Geheimen Regierungsrath von Reiman, in loco zu Emmerich zufolge Protocolli vom 5. Martii a. c. arrangiret und concertiret, solches auch von dem hiesigen Regierungs-Collegio auf dessen erstatteten Bericht überall approbiret worden:

Als wird nunmehr dem besagten Kreuzbrüder-Convente zu Emmerich

1. ein vollständiges rectificirtes Inventarium aller zu diesem Schul-Institut gehörigen Immobilien, Capitalien, Renten, Mobilien, Effecten, Briefschaften, Büchern und Baarschaften gegen ein von demselben zu quittirendes gleichlautendes Exemplar hiebei übergeben.

2. Muss nunmehr das vorbenannte Kreuzbrüder-Convent gleich nach völliger Uebergabe dieser Besitzungen und des damit verknüpften Schulinstituts sich bemühen, die fünf Klassen mit fünf geschickten Lehrern, inclusive des Tirocinii, unverzüglich zu besetzen und zugleich solche Vorkehrungen treffen, dass auf das Betragen der Lehrer und der Jugend beständig ein wachsames Auge gehalten, und diese eben so sehr zur Religion und Tugend, als zur Erlernung der Wissenschaften angehalten werde.

¹⁾ Akten des Verwaltungsrathes, in dem Hefte mit der Aufschrift „Acta, das eigentliche Studienwesen betreffend.“ Diesen Acta sind die Materialien für die Zeit bis 1800 entnommen. — Vgl. Clev. Zuschauer, Septemberheft vom J. 1792.

²⁾ Rathhüsl. Archiv, das Heft mit dem Titel Instruction publique; tableaux des écoliers. I. H. 2.

3. Muss das Kreuzbrüder-Convent in Zukunft, wenn die Revenüen dieses Instituts sich vermehren und die Frequenz der Schüler grösser wird, oder die bestimmte Pensionen der Jesuiten allmählig geringer werden oder gar wegfallen, alsdann dahin trachten, einige professores philosophiae und demnächst auch theologiae anzustellen, damit die Jugend daselbst Alles erlernen könne, was erfordert wird, um die ordines und den Priesterstand zu erhalten, als wozu man von Seiten der Regierung dem Kreuzbrüder-Convente auf alle nur mögliche Weise behülflich sein wird.

4. Wird dem bemelten Kreuzbrüder-Convente hiemit ausdrücklich bedeutet, dass, obgleich dasselbe wegen dieses ihnen zur Administration und Niessbrauch übergebenen Vermögens zwar von Ablegung einer förmlichen Rechnung in Ansehung der Revenüen dispensiret wird, dennoch aber von dem Zustande dieses Fonds alljährlich detaillirte Anzeige bei der hiesigen Regierung geschehen müsse; und gleichwie

5. dieses ganze Vermögen selbst in dominio der Schule verbleibt, also reserviren

6. sich auch Se Königl. Majestät hiedurch ausdrücklich, im Fall das Kreuzbrüder-Convent seine Verpflichtung und Versprechen wegen Verbesserung und Erweiterung dieses Instituts nicht erfüllen sollte, darüber anderweit zu disponiren.

Specialiter werden dem bemelten Kreuzbrüder-Convente ferner nachfolgende Punkte vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht:

- A. alle Besitzungen in gutem Stande zu unterhalten;
- B. keine Immobilien, Capitalien, Canones oder andere Hebungen zu verkaufen, zu verpfänden oder mit selbigen einige Veränderungen ohne ausdrücklichen Consens der hiesigen Regierung vorzunehmen;
- C. alle Verpachtungen der Immobilien öffentlich und mit Vorwissen der Regierung vorzunehmen;
- D. wenn demselben Kapitalien aufgekündigt werden, solche nicht anders als mit Consens der Regierung wieder auszuthun und die abgelegte Kapitalien bis zur Zeit, dass sie wieder rentbar gemacht werden können, hiehin ad depositum einzuschicken;
- E. wird dem Kreuzbrüder-Convent zugleich recommandiret, wegen aller Immobilien, Kapitalien und Renthen eine genaue Untersuchung anzustellen, ob der titulus dominiü berichtigt, die Kapitalien und Renthen sicher stehen und eingetragen seyen, oder ob sonsten eine Präcaution nötig seye? Und hat dasselbe successive, jedoch innerhalb Jahresfrist wegen aller dieser Besitzungen der hiesigen Landesregierung anzuzeigen, was es zur Sicherheit oder zur Verbesserung derselben nötig oder nützlich glaube?

Uebrigens muss das Kreuzbrüder-Convent denen dreien Jesuiten-Patres: Classen, Axer und Drexeler ausser denen in dem Protokoll vom 5. Martii a. e. bestimmten, ihnen mitzugebenden Kleidungsstücken, Leinwand, Mobilien und sonstigen Effecten nachfolgende Pensionen, als dem P. Classen und dem P. Axer, jedem 300 Rthlr. und dem P. Drexeler 250 Rthlr. in gemeinem Gelde jährlich, und zwar in Quartal-Ratis, praenumerando in Emmerich auszahlen, und wenn einer dieser Patern mit Tode abgehen sollte, alsdann die Pension der beiden übrigen

mit 50 Rthlr. vor jeden jährlich auf die Zeit ihres Lebens erhöhen, sich auch mit dem noch übrigen einzigen Laienbruder wegen seines Unterhalts Inhalts des vorbemelten Protocolli besonders arrangiren. Sollte aber einem der vorbemelten dreien Jesuiten-Patern ein solches Beneficium conferiret werden, welches er annehmlich fände, so soll alsdann die von dem Kreuzbrüder-Convent zu zahlende jährliche Pension eo ipso auf die Hälfte herabgesetzt werden; gleichwie dann auch schliesslich sämtliche diese Jesuiten-Patres in Ansehung des Orts ihres künftigen Aufenthalts auf keinerlei Weise eingeschränket werden sollen.

Urkundlich Unseres hierunter gedruckten Königlichen Insiegels, Gegeben Cleve in Unserem Regierungsrath den 18. Martii 1788.

An Statt und von wegen allerhöchstgedachter Sr Königlichen Majestät.

Foerder.

L. S.

G. P. Hopp.

II. Aeussere und innere Verhältnisse der Anstalt bis zum J. 1795.

Da mit dem neuen Schuljahr, von Michaelis 1788 an, die Schülerzahl, die bei der Uebergabe nur 44 betrug, wieder zunahm, so dachten die Kreuzherren an die baldige Errichtung der höheren akademischen Klassen. Kaum war einer der pensionirten Väter gestorben, so wurde in Prof. Boesten ein Lehrer der Philosophie angestellt.

Am 26. desselben Monats reichte der damalige Bürgermeister von Rickers, der sich der Schule mit grossem Eifer annahm, einen Bericht ¹⁾ über das Gymnasium bei der Regierung ein, in welchem er hervorhebt, dass die Erwartungen so ziemlich in Erfüllung gingen, die gute Ordnung und die Sitten der verwilderten Jugend wieder hergestellt seien, dass der Fleiss derselben auf alle mögliche Weise angespornt und für ihre Gesundheit besonders dadurch gesorgt werde, dass nunmehr die Klassenzimmer geheizt würden, was unter der Direction der Jesuiten nie geschehen sei. Der Erfolg sei merklich, da die Schülerzahl sich vermehre. Ganz beträchtlich aber werde erst dann die Wirkung sein können, wenn die Studirenden aus dem Clevischen und Märkischen, die jetzt in Münster, Dorsten, Bochold, Düsseldorf, Ruremonde, Cöln oder Douay sich befänden, in Emmerich zu studiren gezwungen würden. Könnten diese ja doch auch hier Alles lernen!.... Man werde dafür sorgen, dass in Emmerich die Jünglinge so weit gebracht würden, dass sie sofort nach vollendeten Studien die ordines maiores nachzusuchen und zu erhalten im Stande wären. Er fühle sich diesemnach.... veranlasst, an Se Königl. Majestät das Gesuch zu richten, „dass es Allerhöchstdenenselben gefallen möge

¹⁾ S. Acta, das eigentliche Studienwesen betreffend, im Archiv des Verwaltungsrathes.

Erstlich, die Verbindlichkeit der Protestanten, auf einheimischen Schulen und Universitäten zu studiren, auch auf die römisch Katholischen zu extendiren, und vorzüglich zu dem Ende die Emmerichsche Schule zu bestimmen, und da weiter

Zweitens verschiedene Collationes und Stipendia bei Magistraten, Kapiteln und andern moralischen Personen, auch wohl privatis, in hiesigen Provinzen vorhanden seien, die jetzt ausserhalb Landes verwandt und verzehrt würden: alle jene Collatores in Sr Königl. Majestät hiesigen Staaten bei namhaften Bestrafungen anzuweisen, diese beneficia Niemanden, als unter der Bedingung zu conferiren, dass er dafür seine Studien auf dem Emmerichschen Gymnasio fortzusetzen gehalten sei; und dann möge

drittens und schliesslich Se Königl. Majestät die allerhöchste Meinung dahin äussern, dass in der Zukunft kein Eingesessener dieser Provinz mit irgend einem beneficio so wenig Seitens Sr Königl. Majestät, als von Seiten der Privat-Collatoren solle versehen werden, wenn er nicht darthun könne, dass er seinen cursum studiorum in Emmerich sowohl ratione inferiorum, als der höhern Klassen gemacht habe.“

Dieser Wunsch des eifrigen Beförderers des Gymnasiums ging, wie wir unten sehen werden, 3 Jahre später in Erfüllung.

Gegen Ende des ersten Halbjahrs (am 17. März 1789) forderte die Regierung von der Kreuzherren-Canonie genaue und zuverlässige Auskunft über die Verfassung der Schule; dabei sollte angegeben werden, wie viel Lehrer am Gymnasium angestellt seien, aus wie viel Klassen dasselbe bestehe, und was in jeder Klasse gelehrt werde; ferner wie viel Schüler sich auf der Anstalt befänden, von welchem Alter sie wären, und welche Vorkenntnisse bei der Aufnahme verlangt würden. Endlich sollte jeder Lehrer eine Beschreibung seiner Methode einreichen. — Dieser Aufforderung glaubte der Prior zu genügen, indem er am 31. März den Lehrplan für das Schuljahr 1788/89 mit folgendem Begleitschreiben einsandte:

„Ew. Königl. Majestät Befehl vom 17. c. zufolge überreichen wir hiebey allerunterthänigst das Verzeichniss unserer Lectionen von Michaelis 1788 bis eben dahin 1789, als welche termini bey uns das Schul- und akademische Jahr einschliessen. Hieraus werden Allerhöchstdieselben zu ersehen geruhen, wie die Schulstudien nach bestem Wissen und Ueberzeugung geordnet und mit der grössten Strenuität wargenommen werden. — Dieser Eifer wird sich verdoppeln, wenn nur erst die zugenommene Frequentz die Ansetzung mehrerer Docenten wird erforderlich gemacht und also auch unter diesen Aemulation erregt haben, wohin denn hauptsächlich gehört, dass durch Anwesenheit junger Leute, die das theologische Fach anfangen müssen, auch hiezu erforderliche Docentes ernannt und angesetzt werden können. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die allerunterthänigst nachgesuchte ¹⁾ Inhibition, die Kinder ausserhalb Landes nach auswärtigen Schulen zu schicken, um Vieles beitragen, obgleich übrigens tractu temporis — wenn auch

¹⁾ Vom Bürgermeister van Rickers.

dieses nicht wäre — der angewandte Fleiss und dessen Früchte unserm Institut von selbst den erwarteten Zulauf verschaffen würden. Durch vorgedachtes Verbot geht aber unsere Hoffnung eher in Erfüllung. — In Ansehung der Lehrmethode können wir keine besondere Beschreibung beifügen, da bei uns noch nicht vollkommen, wie bei den protestantischen Instituten, vor der Hand kann verfahren werden, und der Docent sich schlechterdings nach den Begriffen und Umständen seiner Lernenden richten muss. In der Hoffnung also, hiemit Ew. Königl. Majestät genüget zu haben, ersterben wir u. s. w. Das beigefügte

Verzeichniss der Lectionen bei dem Emmerichschen katholischen Gymnasio von Michaelis 1788 bis dahin 1789 lautet, wie folgt:

„Zur Aufnahme im Gymnasio wird weiter nichts erfordert, als dass der Zögling gut Deutsch und Latein lesen und schreiben könne.

Die Abtheilungen bestehen aus einem so genandten Tyrocinio und 5 Klassen, worin inferiora gelehret werden; überdem ist ein Lehrstuhl der Philosophie durch einen besondern Lehrer eröffnet.

A. Dem Tyrocinio ist der Prof. Dohr vorgesetzt und gibt derselbe Unterricht

1. in der Glaubenslehre und guten Sitten; 2. in der deutschen Orthographie; 3. in den ersten Anfangsgründen der lateinischen Sprache; 4. in der Rechenkunst.

Seine Methode ist, mit aller Geduld und Gelassenheit sich den Begriffen seiner Zöglinge zu accommodiren, woraus von selbst hervorgeht, dass er keine eigne allgemeine Lehrart gebrauchen könne. Die Klasse bestehet anitzo nur noch aus 7 Schülern von 12 und 13 Jahren. Ausichten einer stärkern Frequentz nach Ostern sind jedoch erwünscht vorhanden.

B. Erste Klasse. Da die Frequentz noch nicht stark genug ist, um für jede Klasse einen besondern Lehrer zu bestellen, so ist auch diese Klasse dem Prof. Dohr übergeben.

Er lehret darin 1. die Religions- und Sittenlehre; 2. die biblische Geschichte; 3. die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, wobey denn mit dem Uebersetzen der Anfang gemacht wird; 4. die Rechenkunst; 5. die Geographie; 6. die deutsche Sprachlehre. Die Klasse bestehet anitzo aus 20 Jünglingen von 13 bis 22 Jahren.

C. Zweite Klasse. So wie beim Tyrocinio und der ersten Klasse, so ist auch hier wegen noch ermangelnder Anzahl bei der zweiten und dritten Klasse nur ein Lehrer bis hiehin bestellt; dieses ist der Prof. Driessen.

Derselbe lehret in dieser Klasse 1. die Glaubenslehre; 2. die natürliche, göttliche, kirchliche und weltliche Gesetzkenntniss; 3. die biblische Geschichte; 4. die deutsche Sprachlehre; 5. die lateinische Sprache, und zwar, dass den Zöglingen nicht allein deren Kenntniss, sondern auch ihre Schönheit durch Uebersetzung der besten Schriftsteller beigebracht wird; 6. die Rechenkunst; 7. die Geographie; 8. etwas von der Heraldik.

Diese Klasse hat 13 Schüler von 14 bis 23 Jahren. Eine besondere Methode kann hier nicht angegeben werden, als nur die, dass sich der Lehrer nach den Begriffen seiner Eleven richtet und es an Fleiss, Aufsicht und guter Verwendung der Zeit nicht ermangeln lässt.

D. Die dritte Klasse. Diese beschäftigt sich mit Erwerbung

1. weiterer Kenntnisse der Religion und Sittenlehre; 2. der biblischen Geschichte; 3. der deutschen Rechtschreibung; 4. der lateinischen Sprache, wo ihnen der ehemalige Glanz derselben aus den Schriftstellern des goldenen Zeitalters und derselben Abgang und Verfall aus denen des silbernen mittelst Erklärung und Uebersetzung beigebracht wird; 5. der Kunst Briefe zu schreiben, nach Grundsätzen; 6. der vorläufigen Bekanntschaft mit dem oratorischen Stylo; 7. der Dichtkunst; 8. der Fabellehre; 9. der Arithmetik; 10. der Erdbeschreibung; 11. der Genealogie.

Diese Klasse bestehet aus 7 Jünglingen vom nemlichen Alter meistens wie die vorige, und lässt sich der bei den Institutis Catholicorum eingeführten Ordnung zufolge keine besondere Methode, wie oben berührt worden, anbringen.

E. Die vierte Klasse. Dieser und der folgenden 5. Klasse ist ebenfalls aus oben angeführten Ursachen nur ein Lehrer, nämlich der Prof. Moonen vorgesetzt. Unverzüglich wird jedoch — was hier nur beiläufig bemerkt wird — jede Klasse ihren besondern Docenten erhalten, wenn sich in der Zukunft (wozu grosse Hoffnung vorhanden ist, wenn der nachgesuchten Inhibition, auswärtige Schulen zu besuchen, allergnädigst wolle accor-diret werden) der Zufluss nur in etwa vermehret und die Ansetzung erforderlich macht.

Diese Klasse beschäftigt sich: 1. mit einem gründlichen Unterricht in den Geheimnissen der Religion; 2. mit dem Briefschreiben; 3. mit der Fabellehre und poetischen Erzählung; 4. mit der kleineren Redekunst d. h. Uebung in Chrien; 5. mit der Dichtkunst nach Anleitung des Virgillii; 6. mit der Geschichte; 7. mit der weiter ausgedehnten Rechenkunst.

Diese Klasse hat nur 6 Schüler vom nemlichen Alter wie die vorige, und hat in Ansehung der Methode die oben angeführte Bemerkung ebenfalls ihre Anwendung.

F. die fünfte Klasse. Diese Klasse, der der Prof. Moonen ebenfalls vorgesetzt ist, übt sich 1. in den oratorischen Chrien; 2. in der eigentlichen Beredsamkeit nach Ciceronis Anleitung; 3. in der lyrischen Dichtkunst nach dem Horatio; 4. in der Moral; 5. in der Geschichte. Sie hat 6 Eleven ebenfalls von unterschiedenem Alter von 17 bis 23 Jahren; in Ansehung des Methodi gelten vorsehende Bemerkungen.

Ausser diesen fünf niedern Klassen ist nun weiter, wie oben beregt, ein philosophischer Lehrstuhl durch den Professoren Boesten eröffnet und hat derselbe in diesem Curriculo (d. h. im 1. Jahre) 1. die Logicam; 2. die Mothaphysicam und 3. die Ethicam nach eigenen dictatis angefangen, in der Meinung, im künftigen die Geometrie, Trigonometrie, Algebram und Physicam nach den Institutionibus Neutonianis vorzutragen.

In diesem ersten halben Jahre hat er nur für vier Candidaten gelesen, deren Anzahl sich durch den Ascensus bald vermehren wird.“

Diese Mittheilung des Lehrplanes genügte der Regierung nicht; sie verlangte 14 Tage später (am 3. April) Angabe der Lehrbücher und wiederholte die Forderung rücksichtlich der Lehrmethode. Auf diese Mahnung überreichte der Prior und Praefectus Gymnasii am 13. April die ihm von den 4 Professoren in Original zugestellte Beschreibung ihrer Lehrart, mit dem

Bemerken, „dass zwar tractu temporis bei diesem methodo sowohl, als bei denen dazu adhibirten Schriftstellern eine nützliche Abänderung platzgreiflich sei, dass er aber vor der Hand Bedenken getragen habe, eine Aenderung vorzunehmen, weil die Kreuzherren das Gymnasium mit den vorhandenen Zöglingen, die nach dieser Methode wären instruiert worden, übernommen hätten, und eine plötzliche Abänderung für Lehrer und Lernende hätte nachtheilig sein müssen. Inzwischen werde er mit den Professoren von Zeit zu Zeit alles Unnöthige und das Gedächtniss Schwächende ausmerzen und dasjenige substituiren, wobei die gesunde Vernunft die Wegweiserin abgebe, überhaupt die Lehrart beibehalten, die den jetzigen Bedürfnissen des Zeitalters angemessen sei.“ Die von den Professoren eingereichten Berichte lauten also:

„Weilen mir endsunterschiedenem, die erste Zöglinge oder die sogenannte tyrones, wie auch die erste Klasse anvertrauet ist, dringe ich für allen auf gute Sitten und Religion: obschon es nun bey den Tyronen überhaupt die Pflicht der Elteren gewesen, ihre Söhne nicht ehender ins Gymnasium zu schicken, biss sie im Teutsch, und Latein lesen und Schreiben genugsam unterrichtet sind; so belehret mich doch die Erfahrung, dass es noch vielen Zöglingen an beyden oft mangelt — — ich mache also den Anfang mit den Buchstaben, einzelne Wörterrechtschreibung etc. alsdann schreite ich zu den Beywörtern, Vergleichungs-Staffeln; Abwandlung der richtigen und unrichtigen Zeit-Wörtern etc: es erfolgt

Zweitens die rechtschreibung Lateinischer Buchstaben und einzelner Wörtern, Zeit-Wörtern etc. die diese Zöglinge zuerst Täglich auswendig zu lernen angehalten werden etc.

Drittens schreite ich zu der Syntaxi communi, oder zur allgemeinen Wortfügung, zuerst in einzelnen Sinnen, und was übrigens bey der Uebersetzung des Hochdeutschen ins Latein zu beobachten sei — ich erfordere eine genaue Erkenntniss aller Zeit-Wörtern, die ihnen ebenfalls auswendig zu lernen aufgegeben werden.

Viertens folget alsdann die Uebersetzung einer gantzen rede aus dem teutschen ins Latein. Der Stoff zu den Teutschen aufsätzen sind Sittenslehre, ergötzende belehrende Briefe, Gespräche etc.

Letztlich werden diesen Zöglingen noch beygebracht die Anfangs-Gründe der Arithmetie und weilen in hiesigen Ländereyen, wie ich erfahre, das rechtschreiben Hochteutscher Wörter viele Zeit und mühe Kostet, so lasse ich es beim obigen mit ihnen; damit es nicht wahr werde: sie haben von allem wass, vom gantzen nichts.

Sind sie nun in diesen Sachen genugsam unterrichtet, so gehen sie bey dem Anfang des Schuljahrs, oder falls sie eine frühere Fähigkeit besitzen sollten, noch im Jahr zur ersten Classe hinüber.

Die erste Klasse.

In dem ersten und zum Theil zweyten Monath wird eine genaue wiederholung des vorigen angestellet, alsdenn schreite ich zur übersetzung des Lateinischen ins Teutsche, zu dem Ende befinden sich in ihrem Schulbuch Lateinische Aufsätze, Gespräche, leichtere Briefe des Ciceronis, zuletzt dass Leben Themistoclis aus dem Cornelio nepote.

Dass gantze Jahr hindurch sind ihre lectionen in den Schulen die Denk-Versen des Emanuel alvarus von den Geschlechteren der Nenn- und Zeit-Wörteren, wie auch deren Abänderung — Zuletzt wird ihnen der Gebrauch der participien möglichst eingeschärfft, ohne welche unmöglich zur Gründlichen übersetzung Kann geschritten werden.

Der Stoff zu ihren täglichen aufsätzen, sind Briefe, Gespräche, einzelne Biblische Geschichte etc. ich sehe besonders darauf, dass alles belehrend und ergötzend seye, wie auch auf gute Sitten abziele.

Der Anfang der Lehrstunde wird gemacht mit dem Gebeth — Alsdann fordert einer den andern zum Zwey-Kampff auf, mit etlichen aus den Vorhin gesetzten Denkversen.

Es erfolgt eine Zweite aufforderung, über die regulen des Syntaxis, noch eine Dritte über andere nebengegenstände, die zu Zeiten wiederhohlet werden. Alsdann nehme ich einen oder den anderen von den Aufsätzen, so am vorigen Abend im Silentio verfertiget sind, zur Hand, erforsche alles genau Sinn für Sinn, sie, meine Schüler, verbessern in ihrer für sich liegenden Lateinischen Uebersetzung, was zu verbessern ist etc. ich bekomme sie zuletzt verbessert wieder etc.

Die Tyronen lernen in der Zeit ihre lectionen, die ich sodann mit ihnen auf obige Weise fürnehme — alsdann greife ich zur Sache mit ihnen, wie mit den vorigen etc.

Die für beyden Klassen bestimmte Bücher sind für die Anfänger der sogenannte Hildesheimer Syntaxis, und alsdann, was die rudimenta für die Tyrones betrifft, das Schulbuch.

Für die erste Klasse, was das übrige betrifft, ist das Schulbuch, so bishero bey den Jesuiten am Niederrhein im Gebrauch gewesen, im Gymnasio noch im Gebrauch.

Die Religions-Gründe lehre ich diesen meinen zwoen Klassen, insbesondere an den sambstagen eine halbe, an den Sonntagen eine gantze Stunde. Der Kurtze einhalt davon ist die Catholische Glaubenslehre, gezogen aus dem Petr. Canisio, so sich im Schulbuch befindet, wie auch auss dem in hiesigem Lande vorfindenden fragbüchlein, welches ihnen ferner erkläret wird etc.

Zuletzt werden dieser Classe noch beygebracht die Anfangsgründe der Geographie, wie auch die Arithmetie etc.

F. B. Dohr ord. Stae crucis
Tyrocinii et Infimae Professor.

In der zweiten Klasse, die der unterschriebene lehret, werden die folgende Bücher gebraucht:

Das Lateinische-Deutsche Schulbuch, wie wir es gefunden haben, zum gebrauch der Schulen der Gesellschaft am Niederrheine.

Das Deutsche-Lateinische Wörterbuch von Bayer.

Die Phraseologie von Wagner.

Die Glaubenslehre von selbigem.

Gottscheds Kern der grössern deutschen Sprach-Kunst.

Die Biblische Geschichte zum Gebrauche der Lateinischen Schulen am Niederrheine.

Geographie, Wappen-Kunst, ritterorden zum Gebrauche der Real-Schule in Berlin.

Die dritte Klasse, die derselbe lehret, braucht ihr besonderes Lateinisches Schulbuch zum Gebrauche der Lateinischen Schulen am Niederrhein von einem der Gesellschaft. Dann alle die oben für die zweite Klasse benannte sammt dem Gradu oder adparatu zum Parnasso, für die Lateinische Dichtkunst.

Nach gesagtem gebete rufe ich einen meiner Schüler auf, der sich dann einen Gegner sucht, womit er Wechselweise die aufgegebene Lection auswendig hersagt. Die Dunkeln stellen lege ich ihnen deutlich aus, frage sie zur Übung verschiedene Beispiele, die sich nach der erklärten Regel machen lassen, und überhaupt zur behaltung der Lehre nöthig sind. Wenn das erste paar mit diesem fertig ist, wird wieder ein anderes aufgefordert u. s. w. Dann werden ihnen wiederum neue sätze der Vorlesungen angewiesen, die sie nach geendigter Schulzeit dem Gedächtnisse einprägen müssen. Nach geendigten Vorlesungen nehme ich das Tages vorher angegebene schriftlich übersetzte Pensum vor, lasse es öffentlich verlesen, zeige ihnen die fehler sowohl als die regel, wogegen sie gefehlet haben. — Dann wird zur mündlichen übersetzung eines Lateinischen Briefes des Ciceronis oder anderen bewehrten Schriftsteller geschritten, wo die Stellen aus dem Alterthume, die den Jünglinge unbekannt sind, durch Auslegung der Zeit des Ortes der Gelegenheit u. s. w. wo diese Dinge geschrieben sind ihnen aufgedeckt und erklärt werden. —

Wo dann alle Gelegenheiten genau benutzet werden, wodurch der Jugend durch beispiele, geschichte, Fabellehre weitläufige Unterrichte in Bezug auf Sitte und Tugenden eingeflößt werden. — Dann endigt die Schule mit wiederholtem Gebethe. Dies ist die zusammengedrückte Lehrart des

prof. der 2. und 3. Classe

Joh. Jacob Driessen.

In der vierten und fünften Klasse des Emmerichschen Lehrhauses werden vom unterschiedenen Professoren dieser Schulen nachstehende Bücher gebraucht. Nämlich:

Für die Vierte Klasse:

1. Das Schulbuch, so bey den vormahligen Jesuiten im Gebrauche war.
2. Apparatus oder Gradus von Aler zum Unterricht in den Versen.
3. Bibliotheca Rhetorum von Franc. Lejay.
4. Glaubenslehre von Petro Canisio.

Für die fünfte Klasse.

1. Das Schulbuch, so bey den Jesuiten gebraucht wurde.
2. Franc. Lejay Bibliotheca Rhetorum.
3. Apparatus oder Gradus zum Parnasso.

4. Theatrum lyricum von Eschenbrender.
5. Die Anfangs-Gründe der Logic nach Conzen.
6. Glaubenslehr von Petro Canisio.

Die Arth zu lehren ist folgende:

Nach gehaltenem Gebete recitiret die fünfte Klasse Ihre lectionen; darauf folgt die Auslegung derselben. Dann geschieht die Aufsage der Vierten Klasse; worauf dann auch die Erklärung folgt. weiter werden für die 5. Schule die Argumenta nachgesehen, die darin vorkommende Fehler verbessert, und die correcta dictirt, eben das geschieht bey der 4. Klasse. Diese übet man vom Anfange Octbr. bis Ostern in Deutschen und Lateinischen Perioden, exemplis troporum et figurarum, Deutschen und Lateinischen Briefen, und zuweilen in der Woche in Heldengedichten und erklärungen, über den Virgilium. Nach Ostern in Fabeln, Erzählungen, Uebungen durch Figuren, und Perioden, nach Franc. Lejay, weiter in Aptonianischen Chrien, und Heldengedichten.

Für die fünfte Klasse.

Vom Anfange Octbr., bis nach Ostern giebt man Ihr Oratorische Chrien, ciceroniss- Uebungen, und zuweilen in der Woche lyrische Versen, nach dem Horatio, und Erklärung seiner Dicht-Kunst: nach Ostern Oratorische Syllogismos und Enthymemata, verschiedene Arten von Reden, und lyrische Sapphische oder Jambische Versen; zuletzt auch die ersten Gründe der Logic.

P. Moenen.

Der abwesende Professor Boesten giebt die Logic nach seinen eigenen Dictatis, die Metaphysic wie er sie selbst mit Sitzmannischen Schriften zu Cleve hat drucken lassen, die physic nach Breuer und aus seinen Dictaten. Die Theologie nach Billuard, das canonische Recht nach Schmitz.

In Absentia gen. Professoris *H. Gosjes* Prior,
ac Gymnasii Praefectus.“

Dabei liess es die Regierung vorläufig bewenden. Als aber in den beiden nächsten Schuljahren das gehoffte Aufblühen der Anstalt nicht eintrat, im Gegentheile die Schülerzahl sich wieder verminderte, so erging von Seiten der Regierung am 3. August 1791 die Aufforderung an den Bürgermeister v. Rickers, über den Zustand der Schule zu berichten, weil Anzeige gemacht worden sei, „dass sich die Anstalt in keinen sonderlichen guten Umständen befände, dass verschiedene Zöglinge von Emmerich weggingen und sich nach Straelen im Geldrischen begäben.“ v. Rickers berichtete unter dem 15. Aug. wie folgt:

„Sowie es jedem Menschen in der Welt gehet, dass es ihm nämlich bey dem geringsten Wohlstande an keinen Beneidern fehlt: so ein Loos wurde auch der hiesigen Kreuzherren-Canonie von dem Augenblicke an zu Theil, als derselben die von den Jesuitern bis dahin besessene Schulgüter cum onere docendi allergnädigst übertragen wurden. Es gab Leute, die diese Schulgüter

zu andern Gegenständen, obgleich constitutionswädrig, verwenden, andere hingegen, welche die hiesige Schule den Cleveschen unruhigen Mendicanten gegen Uebername einer Menge hiesiger Parochial-Verbindlichkeiten, als Predigen, Officiiren, Beichtesitzen u. s. w. übertragen wollten: kurz Jeder beabsichtigte einen besondern Plan, und — glücklicher Weise — Ew. Königl. Majestät wählten den der Sache angemessensten, denen Foundationen gemässen und der ganzen Sache am heilsamsten. Hierin können sich die hiesige unruhige Geistlichen nicht finden und sie unterstehen sich gar, entweder selbst oder durch andere Organe ihren Verläumdungsgeifer durch offenbare Lügen und Verdrehungen der factorum bei Ew. Königl. Majestät anzubringen. Die Schulen, sagen sie, sollen sich in keinen sonderlich guten Umständen befinden. Dieses ist an und für sich unwahr, wenn man nämlich das Verhältniss der Studirenden bey der Uebergabe gegen das jetzige in Consideration zieht; damahl waren in Allen zusammen nur 44 und unter diesen nur 10, die aus eignen Mitteln studirten; anitzo sind, ungeachtet des bey Ablauf des letztern Docir-Curriculi vorgekommenen starken Ascensus ad Philosophiam, dennoch 48 vorhanden, wovon 13 ganz für eigene Rechnung leben. Diese Frequenz würde bey allen noch vorhandenen Schwierigkeiten viel grösser sein, wenn nicht obberigte neidische Geistliche heimlich den guten Fortgang des Instituts zu untergraben suchten. Dieser Umstand verschafft mir von Neuem Gelegenheit, den schon vor langer Zeit eingereichten und bei verschiedenen Gelegenheiten resumirten Antrag zu erneuern, dass es Ew. Königl. Majestät nämlich gefallen möge, die unfehlbare völlige Aufnahme dieses Schulinstituts finaliter allergnädigst zu bewirken, und zwaren lediglich mittelst einer nach einigen Jahren allerhöchst zu bestimmenden gänzlichen Exclusion von denen in hiesigen westphälischen Provinzen vorhandenen, zur Disposition Ew. Königl. Majestät oder anderer Privatorum stehenden Beneficien, in Ansehung derer Candidaten, die alsdann nicht dociren würden, dass sie ihren Cursum in Inferioribus hieselbst gemacht. Bei dieser Verfügung, die bei den Protestanten schon lange obtiniret, herrscht keine Ungerechtigkeit, da die benachbarte katholische Fürsten, die eigne Studia in ihren Ländern haben, hierauf schon seit vielen Jahren unverbrüchlich gehalten haben, und also unser Staat in Ansehung jener offenbar deterioris conditionis bleiben würde. —

Die Früchte dieser durch ein allgemeines Edict allergn. zu äussernden Willensmeinung würden sich gar bald zeigen, wenn die aus den westphälischen Provinzen auf auswärtigen Schulen zu einer Anzahl von 4 bis 500 studirende Jünglinge, die grösstentheils ihre Beförderung in Ew. Königl. Majestät hiesigen Ländern suchen wollen, dadurch angehalten würden, die hiezu destinierte Verzehrungssumme hieselbst zu verwenden. Man würde weiter dadurch in Stand gesetzt, nicht allein die vorhandene Klassen, wie jetzt wirklich geschieht, gut zu besetzen, sondern man würde augenblicklich Lehrer zur Philosophie und Theologie verschreiben, welche die Jünglinge so weit bringen könnten, dass sie nach einem nachherigen kurzen Aufenthalte von 3 bis 4 Monaten in denen bischöflichen Seminariis die Ordinationes erhalten könnten.

Was zweitens den Ew. Königl. Majestät aus einem grundfalschen Lichte angezeigten Fall des Verlassens des hiesigen Gymnasii und des Besuchs der Landschule zu Straelen betrifft, so ist

diese unter ganz sonderbaren Umständen vorgefallene Begebenheit nur von zweien Burschen wahr, nämlich von einem Sohne des Calcarschen Fährschiffers und Kornmäcklers Velthausen, und eines nicht sehr bemittelten Holländers, Namens van Englen u. s. w. Was schliesslich die anitzo hier vorhandene Instruction selbst betrifft, so sind die Fähigkeiten derer per ascensum ad altiora nach Dorsten und Cöln gekommene Studirenden und selbst des Velthausen bei seiner Frequentirung zu Straelen dadurch auffallend erwiesen, dass sie gleich in denen höhern Klassen im ersten halben Curriculo Primi und Secundi geworden. Uebrigens sind endlich die hiesige Docenten erforderlichen Falls erbötig, den grössten Theil ihrer Eleven und allenfalls sich selbst jeder befugten besondern Prüfung ganz gern zu unterwerfen.

Vorstehende pflichtmässige Anzeige etc. etc.

Dieser Bericht hatte entscheidende Massregeln zur Folge. Zunächst versagte die Regierung — wie die Zuschrift derselben an v. Rickers vom 27. Aug. dess. M. besagt — dem zu Cranenburg wohnenden Theodor van de Paverti die Erlaubniss, seinen Sohn die Dithmarschen Stipendiengelder anstatt auf dem Gymnasium zu Emmerich auf der Straelenschen Schule geniessen zu lassen. Sodann erfolgte endlich am 27. Sept. d. J. das Verbot rücksichtlich des Studirens auf auswärtigen Schulen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Nachdem Wir schon vielfältig und besonders durch Unsere [?] Edicte vom 14. October 1749, und vom 2. Mai 1750, allgemein verordnet haben, dass alle Landeskinder, welche in Unsern Landen befördert werden wollen, auf einländischen Schulen und Universitäten studiren sollen, Wir aber mit besonderm Missfallen vernehmen, dass dennoch viele der römisch-katholischen Religion zugethane Unterthanen ihre denen Studiis gewidmete Söhne, und sogar diejenigen, welche Stipendien in Unserm Lande geniessen, auf auswärtige Schulen verschicken; Wir indessen nicht willens sind, diesem gesetzwidrigen Betragen länger nachzusehen, zumahlen Wir auch für diese der römisch-katholischen Religion zugethane dem Studiren gewidmete Jugend, dergestalt Landesväterlich gesorget haben, dass sie auf dem lateinischen ehemaligen Jesuiter-Gymnasio zu Emmerich nicht nur die lateinische Sprache, die Humaniora und die Philosophie erlernen können, sondern auch, sobald eine Anzahl derjenigen Jünglinge vorhanden sein wird, welche sich in diesen Kenntnissen hervorthun, ihnen auch in der Theologie der nöthige Unterricht ertheilt werden solle:

Als verordnen und befehlen Wir daher in Gefolge eines aus Unserm Hoflager ergangenen Rescripts de dato Berlin den 6. Sept. a. c. allen Unsern römisch-katholischen Unterthanen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, welche sich denen Studiis widmen wollen, hierdurch so gnädig als ernstgemessenst, dass sie Unsere einländische Schulen und Universitäten besuchen, oder sonst von aller Beförderung in Unsern Landen ausgeschlossen werden sollen; Wir befehlen dabey denen Eltern und Vormündern, welche jetzo Jünglinge römisch-katholischer Religion auf ausländische Schule versandt haben, denenselben diese Unsere Verordnung bekannt zu machen, sie zurück zu fodern, und zur Fortsetzung ihres Studirens auf das vorbemeldte Gymnasium zu

Emmerich zu schicken, oder deshalb Uns und diesen Jünglingen verantwortlich zu werden; Und hiernächst befehlen Wir hiemit insbesondere denen Collatoribus derer Stipendien alles Ernstes, diese Stipendien Niemand anders, als unter der Bedingung zu conferiren, dass er seine Studien auf dem römisch-katholischen Gymnasio zu Emmerich fortsetzen solle, gebieten denenselben auch zugleich, denen jetzt etwa auswärtig studirenden Stipendiaten sofort aufzugeben, bey Verlust ihres Stipendii ihre Studia auf dem Gymnasio zu Emmerich fortzusetzen; dahingegen versprechen Wir denenjenigen, welche ihren cursum studiorum auf dem Gymnasio zu Emmerich absolvirt haben, hierdurch allergnädigst, dass sie vorzüglich vor andern mit vacant werdenden Pastoraten und andern geistlichen Beneficiis in denen hiesigen Landen providirt werden sollen.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Königlichen Insiegels. Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Rath, den 27. September 1791.

An Statt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr Königl. Majestät.

v. Rohr.

L. S.

G. P. Hopp.

Da indess diese Verordnung zu spät zur Kenntniss des Publikums gelangte, und zugleich mehrere im Auslande befindliche Studirende fälschlich bedeutet wurden, das Publicandum verlange nur einjähriges Verweilen auf den höhern Klassen in Emmerich, so meldeten sich beim Beginn des neuen Schuljahrs 17^o/₂ nur wenige Studenten zu den höheren Schulen, und musste es auch eben desshalb die Kanonie vorläufig bei der Anstellung eines Professors der Philosophie und eines der Theologie bewenden lassen. Erst mit dem Anfang des folgenden Schuljahrs wurden beide Facultäten vollständig und zwar die philosophische mit zwei, die theologische mit drei Professoren besetzt. Der Lectionscatalog für das Jahr 17^o/₃, welchen die Kreuzherren am 30. Sept. der Regierung mit dem Bemerken einreichten, dass 4 Professoren in den nächsten Wochen sicher ankommen würden, vier Patres des Recollecten-Ordens, die durch Vermittelung des P. Schott, kurpfälzischen Geh. Raths und Directors der Universität Heidelberg und des akadem. Gymnasii zu Düsseldorf, nach Emmerich kamen, und der im Duisburgischen Intelligenzblatt veröffentlicht wurde, gibt an, dass der erste Prof. theol. die Dogmatik und Scholastik mit allen dahin einschlagenden Materien alle Tage des Vormittags von 8 bis 9 Uhr (den Donnerstag ausgenommen) der zweite die Moralthologie und das canonische Recht Vormittags von 9 bis 10 täglich (mit Ausnahme des Donnerstags) öffentlich lehren und vortragen, der dritte das A. u. N. Testament und die Urquellen derselben, die morgenländische und griechische Sprache Nachmittags von 2 bis 3 Uhr (ausgenommen den Donnerstag) erklären werde. Der erste Prof. philosophiae werde die Logik und Metaphysik täglich, den Donnerstag ausgenommen, in zwei Stunden des Vormittags von 8 bis 9 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr öffentlich lehren, und der zweite Prof. philos. über die Physik und Mathematik ebenfalls in zwei Stunden täglich, mit Ausnahme des Donnerstages, ¹⁾ Vormittags von 9 bis 10 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4

¹⁾ Am Donnerstage fand kein Unterricht Statt.

Uhr öffentliche Vorlesungen halten. Die Disputir-Uebungen sollten vierteljährlich und die gewöhnlichen öffentlichen Prüfungen am Ende eines jeden akademischen Jahres abgehalten werden.

Acht Tage nach Einsendung dieses Lehrplans verlangte die Regierung baldige Angabe der Lehrbücher für die Philosophie, Mathematik und Theologie, worauf von Seiten der Canonie am 20. Oct. 1792 nachstehender Bericht erfolgte:

„Da nunmero die sämtlichen Professoren für die höhern Schulen angekommen, etc.

Die theologiam dogmaticam wird der Professor Arsenius Daub nach Stephani Wiest theologia dogmatica vortragen.

Die h. Schrift wird der Professor Patritius Bill nach Weissenbachs Nova forma theologiae biblicae erklären, und in den morgenländischen Sprachen derselbe nach Christophori Ries Institutiones linguae hebraicae et graecae den nöthigen Unterricht ertheilen.

Die theologiam moralem wird der Professor Epimachus Fischer nach Mauriti Cuer theologia morali, und das geistliche Recht derselbe nach Mauri Schenkl Institutionibus Juris ecclesiastici verhandeln.

Logicam und Metaphysicam wird der Professor Driessen nach Adami Conzen Logica und Metaphysica und

Die Physicam und Mathesin der Professor Disibodus Hermann nach Dominici Beck Institutionibus Physicis et Mathematicis lehren.

Die Anzahl derer bis hiehin bekannt gewordenen Studirenden für die hohen Schulen fängt sich täglich an zu mehren; mit ungefähr 30 wird der Anfang gemacht werden, und wir zweifeln nicht, dass unser Bestreben, der Kirche und dem Staate gute Glieder zu verschaffen, unter Ew. Königl. Majestät allergnädigst weiterer, hiermit erbeten werdender Protection den gewünschten Effect erhalten werde. Wir haben die Ehre u. s. w.“

Die im Laufe des ersten Halbjahres von der Kreuzherren-Canonie entworfenen und am 29. Mai 1793 der Regierung eingesandten Gesetze für das römisch-katholische academische Gymnasium (auch das Josephinische Gymnasium genannt) lauten:

„Da die Gottesfurcht der Weisheit Anfang ist, so sollen alle, die sich den Studien auf dem römisch-katholischen Gymnasio widmen wollen, diese als den Hauptgegenstand ihres Bestrebens halten.

§. 1. Es soll zu den niedrigen Klassen keiner angenommen werden, der nicht gut Deutsch schreiben und lesen kann; versteht er dieses und ist er sonst zulässig, so soll sein Name und die Zeit, wann er seine Studien angefangen, in einem besondern Albo verzeichnet, und ihm darüber ein vom Praefecto der Schulen unterschriebenes Certificat nebst einem Exemplar der vorhandenen Schulgesetze ausgereicht werden, und hiervor soll er zum Schulfonds zwei Rthlr. Preuss. Courant entrichten.

§. 2. Sämtliche Schüler sollen ihre Vorgesetzte fürchten und ehren, ihre Erinnerungen und Bestrafungen mit schuldigem Gehorsam annehmen, sich nicht die mindeste Widersetzlichkeiten

zu Schulden kommen lassen, und im entgegengesetzten Falle, wann die ihnen ertheilte Erinnerungen etc. fruchtlos sein möchten, gewärtigen, dass sie von den Schulen werden weggeschafft und ihnen kein Schulunterricht weiter werde geleistet werden.

§. 3. In den Schulen soll sich keiner unterstehen mit Einschneidung seines Namens oder anderer Zeichen, Stühle, Bänke, Tische, Gläser etc. zu verderben, noch die Wände zu besudeln....

§. 4. Denen Gottesdienstlichen Uebungen, nicht allein in den Kirchen und Schulen, sondern ebenfalls in denen zur Sustentation der armen Studirenden fundirten Hospitiis sollen diese fleissig beywohnen und andern dadurch gute Beyspiele geben.

§. 5. Bey dem Gehen zur Kirche etc.

§. 6. Bey dem Gottesdienst und in den Schulen sollen sie sich dergestalt verhalten, dass niemand, zu welcher Kirche er gehöre, durch ihr Benehmen geärgert oder beleidiget werde....

§. 7. Sie sollen sich in keinen bürgerlichen Händeln, Religionsstreitigkeiten, noch andern etwa entstehenden Unruhen mischen, und noch weniger dazu die mindeste Gelegenheit geben.

§. 8. Keine Wirthshäuser, und noch minder verdächtige Schlupfwinkel sollen sie besuchen....

§. 9. Es stehet keinem Schüler der niedrigen Klassen frey, ohne Vorwissen seiner Oberen und an denen dazu bestimmten Tagen sich ausser der Stadt zu begeben, und noch viel weniger daselbst zu übernachten.

§. 10. Um dieses genauer zur unausbleiblichen Ahndung zu bemerken, so wird denselben verboten, ohne Mäntel auf den Strassen zu erscheinen.

§. 11. Obgedachte ihre Mäntel und andere Kleidungsstücke sollen sie sauber erhalten....

§. 12. Ueberhaupt sollen sie alle göttliche und kirchliche Gebote genau beobachten, ein reines untadelhaftes Leben zu führen sich befehligen, mit ihrem Nächsten ohne Unterschied der Confession in Friede und Ruhe leben, und sich allen Schimpfens, Spöttelns, auch allen Zank und Haders gänzlich enthalten.

§. 13. In Ansehung dererjenigen so die höhern Klassen, das heisst, die philosophische und theologische Vorlesungen besuchen, bleiben alle vorstehende Gesetze in Ansehung der Sittsamkeit und eines anständigen bürgerlichen Betragens um so viel mehr in Kraft, als es ihnen bey reiferen Jahren noch weit weniger wie den Kindern anstehen würde, sich von der jedem Stande so nöthigen Ordnung zu entfernen....

§. 14. Diejenige so sich in den philosophischen Klassen befinden, müssen alle philosophische, und die des theologischen Fachs alle hiehin einschlagende Vorlesungen hören, und diese nicht ohne wichtige und denen Lehrern anzuzeigende Ursachen und Abhaltungen verabsäumen; so wie ihnen weiter empfohlen wird, in ihren Hospitiis das Gehörte fleissig ins Gedächtniss zurück zu rufen, und denen in den öffentlichen Vorlesungen verhandelten Gegenständen weiter nachzudenken.

§. 15. Da nunmehr auf dem hiesigen academischen Gymnasio die Vorkehrungen ge-

troffen sind, dass alle dem künftigen Dienste der Kirche unentbehrliche Kenntnisse hieselbst können erworben, und jede Abschnitte des theologischen Studii durch besondere dazu berufene Lehrer öffentlich vorgetragen werden, so würde man den Zweck verfehlen, wenn es denen Studirenden frey stünde, nur hievon diesen oder jenen auszuwählen und sich sodann mit ganz eingeschränkten Kenntnissen so viel eher zu diesen oder jenen Beneficiis zu qualificiren. Es wird daher ein für allemahl festgesetzt, dass keinem Candidato die unentbehrliche testimonia nach vollendetem Cursu werden ertheilet werden, wenn aus dem academischen Verzeichniss nicht hervorgeht, dass er alle theologische Klassen stufenweise und ohne eine dazwischen liegende überzuschlagen durchgegangen

§. 16. Die Collegiengelder für nachstehende vier theologische Collegia, als 1. Dogmatices, 2. Theologiae moralis, 3. S. Scripturae, 4. Linguarum Orientalium, sowie auch die philosophischen Vorlesungen, über 1. die Logicam, 2. die Metaphysicam, 3. die Physicam und 4. die Mathesin werden jährlich, inclusive der Feuerungskosten, mit 8 Rthlr. Preuss. Courant bezahlt.

Emmerich den 29. Mai 1793.

Die Genehmigung erfolgte durch Rescript der Regierung vom 2. Juli d. J.

In dem ersten Jahre waren die academischen Vorlesungen ziemlich stark besucht; nur zur Physik fand keine Anmeldung Statt. In Folge der Kriegsunruhen ¹⁾ aber leerten sich die Hörsäle immer mehr, so dass am Schluss des Schuljahrs 1793/5 die drei Professoren Bill, Fischer und Hermann vorläufig nach ihrer Canonie zurückkehrten, um daselbst bessere Zeiten abzuwarten. Nur Prof. Daub blieb zurück, um auch weiterhin für eine kleine Zahl von Theologen Dogmatik und Moral zu lesen.

1) Anfangs Nov. 1791 stand die franz. Nordarmee, die mehr als 10,000 Mann starke Macdonaldsche Division unter den Generalen van Damme und Compère in Cleve und der Umgegend. Es fehlte an Salz, weil das aus den Märkischen Salinen für Cleve bestimmte Quantum auf dem Transport von den Oesterreichern, die Emmerich besetzt hielten, daselbst mit Embargo war belegt worden. Da alle Versuche, das Salz zu erhalten, erfolglos blieben, so schickte der in Cleve befehligende General van Damme eine Haubitzenbatterie nach dem Rhein und liess die Stadt Emmerich am 6. Nov. beschliessen. Dabei nahm die Aldegundiskirche Schaden; das Fährhaus am Fährthor, das Haus von Job. Sudhold in der Kassestrasse, die Scheuer der Baronie in der Baustrasse brannten nieder; an andern Stellen wurde das Feuer gelöscht. Viele der Einwohner verliessen die Stadt, flohen nach Speelberg und 'sHeerenberg. Freitag und Samstag den 7. und 8. Nov. blieb alles still, aber Sonntag den 9. Morgens um 4 Uhr wurde die Stadt von Neuem beschossen, ohne jedoch irgend Schaden zu leiden. Da aber fand eine Uebereinkunft Statt, wonach das nöthige Salz geliefert wurde. Vgl. Emmerik von Merbeck p. 50 f. und Ueber Cleve, Briefe an einen Freund v. J. A. K. (Frankfurt am Main 1822) p. 106 f.

III. Reorganisation und Wiederherstellung des Gymnasiums v. 1795 — 1798.

Der schnelle Verfall der Schule veranlasste im Oct. 1795 mehrere Emmericher Bürger zu folgender Beschwerde gegen die Kreuzherren: ¹⁾

Dem Allermächtigsten, Allergnädigsten König und Herrn, Liebhaber und Vorsteher
der freien Künsten und Wissenschaften!

Indem es bekant ist durch die Erfahrung selbst von allen Jahrhunderten, dass dem Staat an nichts mehr gelegen seye, als wohl an eine gute Zucht und Lehre der Jugend: dies erkanten selbst die in der Blindheit des Heidenthums liegende Philosophen: durch kein Mittel wird die gebührliche Würde eines Königs, der Ruhm seiner Unterthanen und Reichen mehr verherrlicht, als wohl durch die gute Händhabung der Wissenschaften und freien Künsten; auch dieses hat Unser Allergnädigster und Allerweisester König und Herr eingesehen: — desswegen hat Er zu Emmerich gleichfals den Musen ein Haus wollen aufrichten, ernstlich befehlende, ja sogar unter Strafe von Privation aller Beneficien, dass ein jeder seiner Unterthanen, der studieren wil, in obengesagter Stadt zum Wohlsein der Bürgerschaft, als auch des ganzen Landes sich den Studien widmen sollte. Gewiss, desswegen muss man Se Königl. Majestät einen Vater des Vaterlandes nennen. Aber die erste Früchten, die vor drei Jahren auf Befehl Sr Königl. Majestät so schön zu blühen anfangen, sind leider jetzt wieder gleichfals in ihrer ersten Geburth ersticket! Ohne Zweifel würde eine ganze Reihe Studenten, nicht nur Einländer, sondern auch Holländer und auch andere gekommen sein, die jetzt auf einem andern Boden zum grössten Schaden unserer Bürgerschaft und des ganzen Landes sich die gehörige Wissenschaften samlen. Gewiss ein grosser Schaden, indem vieles Geld in fremden Ländern ausbezalet wird, wodurch unser Vaterland selbst könnte bereichert werden. Die von Löwen, Cöln und andere katholische Universitäten in der Nachbarschaft haben sicher den grössten Gewin von dem Zulauf der studirenden Jugend. Aber wem ist denn die Schuld beizumessen? Sicher nicht Unserm Allergnädigsten König und Herrn; dies zu urtheilen würden wir für ein Laster ansehen; im Gegentheil, Se Majestät gebiethet, dass alle zu Emmerich zum Heil und Wohlsein der Stadt und Lande studieren sollen. Aber wie? die Jugend soll zu Emmerich studieren? Sie findet da ein Schulhaus ohne Lehrer; die Professoren der Theologie und Mathematique, Männer von den grössten Wissenschaften und Tugenden, haben auf Befehl der Kreuzbrüder müssen abreisen. Einer ist zwar geblieben, aber der allein so ein grosses Werk, welches für vier dergleichen noch schwer ist, unmöglich kan abmachen. Was wird hieraus anders folgen, als eine unvollkommene Ordnung der Studien zum grössten Schaden der studirenden Jugend? Ohne Zweifel werden die Kreuzbrüder aufwerfen: Die Unkosten sind bei diesen theuren Zeiten zu gross, fürnemlich, da doch wenige Studenten noch gekommen sind. Aber dieses ist eitel. Wesswegen haben sie denn solche Pflichten auf sich

¹⁾ Acta das eigentliche Studienwesen betreffend.

genommen, da doch andere Ordensgeistliche, die ihnen an Wissenschaft himmelweit überlegen sind, dieses zu allen Zeiten für ihre Einkünften thun würden. Ja, die Rechtsgründen refutiren sie auf der Stelle, indem sie sagen, der den Nutzen hat, sol auch die Last tragen. Billig ist es also, dass sie eine kleine Last tragen bei theuren Zeiten, indem sie den grössten Nutzen haben bei guten Zeiten. Oder soll denn das allgemeine Wohl wegen eines Privatwohlsein Schaden leiden? Nie hat die Natur so gesprochen. Es sind zwar noch nicht viele Studenten nach Emmerich gekommen; aber es ist auch bekant, dass die Academie noch jung ist; der gute Name und die Lehre der Professoren müssen allmählig die Studenten dahin berufen, gleichwie man bei allen Universitäten sieht. Sie werden sich weiter beklagen, dass Viele nicht in die Lectiön kommen, wenn man sie auch gebe. Aber wie denn? Sind denn keine Mittel auszufinden, wodurch die Ungezogene zu ihren Pflichten angehalten werden? Sollen denn die Gute mit den Bösen leiden? Gewiss, dies ist ein Fehler, der jeder Schule eigen ist; gleichwie ein Acker gute Früchte und Unkraut hat, so geht es auch bei einem jeden Stande. Nach diesen Gründen müsste man alle Schulen aufheben. Doch wir würden noch von der Theologie stillschweigen, wiewohl wir dies doch nie können zugeben. Die grösste Ursache zu Klagen haben wir über die Philosophie. Es ist ein Professor da in ihrem eigenen Orden, zu welcher Unterhalt man doch Alles muss geben, gleich als ob er öffentlich die Schule hielte; und doch wil er nicht, insgeheim zwar, aber dennoch mit diesem harten, in keiner katholischen Schule gebräuchlichen Beding, dass die Jugend sol 8 Rthlr. bezahlen: eine traurige Sache für die Eltern, denen ohnehin der Unterhalt ihrer Söhne für die Studien öfters zu lästig fällt!

Es sind Viele sowohl in der Stadt als ausser derselben gebürtig, die begierig die Erklärung der Weltweisheit wünschen; aber sie werden erbärmlich, gleich Tantalus, wovon] die Poeten, in ihrem Verlangen gequält; desswegen müssen sie ein Studium so nützlich für jeden Staat, welches einige zwar voriges Jahr angefangen, wiewohl gar nicht wegen des Kriegsunge- witters absolviret haben, hinterlassen. Weit sey dies von uns, dass wir solten urtheilen, dass dies der Wille wäre von Unserm Weisesten und Allernädigsten König und Herrn! Seine Majestät hat sicher nicht ein Haus auf Sand wollen bauen, welches durch den kleinsten Wind würde zusammenfallen. Sicher hat Seine Majestät nicht eine Academie für drei Jahre, sondern für alle Zeit zum Wohlsein seiner Unterthanen wollen aufrichten. Welcher Rath also anders für uns, als dass wir Bürger dieser Stadt und Einwohner dieses Landes im Nahmen aller königlichen wohlmeinenden Unterthanen uns wenden zu unserm Allernädigsten König und Herrn mit einer innerlichen Ueberzeugung, dass wir von einem gebürlichen Trost nicht werden beraubt werden, demüthig betende, dass die gütige Hand Sr Königl. Majestät, die wir mit Ehrerbietung im Geiste küssen, unseren und allen die Wissenschaften liebenden Söhne sich gewürdige aus diesem Zustande zu helfen, und die Studien zu Emmerich zum allgemeinen Nutzen unserer Stadt und des ganzen Landes in vorige Ordnung zu bringen. Hiermit

Allermächtiger, Allernädigster König und Herr verbleiben wir etc.

(Folgen 31 Namen).

Am 30. Oct. forderte die Landesregierung die Kreuzherrs zur Berichterstattung über vorstehende Beschwerde auf. Ihre Verantwortung (vom 10. Nov.) lautet:

„Es ist eine ganz unvergebliche Dreistigkeit, Einem hohen Landes-Collegio einen solchen, von groben und dabey erbärmlich vorgetragenen Irrthümern, auch selbst Falsitäten strotzenden Galimathias unter dem Gewande einer Beschwerfführung vorzutragen, wie das Allerhöchstdenen-selben am 26. m. pr. exhibirte und der Präfectur zum allerunterthänigsten Bericht zugefertigte Scriptum.

Der ganz übel instruirte, oder vom schlichten Menschenverstande entblösste Conciipient weiss von den Verbindlichkeiten der Canonie Nichts, erlaubt sich beleidigende Ausdrücke wider derselben docirende Glieder und sucht das Geschehene und die ganze Einrichtung aus einem ganz falschen Gesichtspunkte nach seiner Kurzsichtigkeit anschaulich zu machen. Um allen Weitläufigkeiten vorzubeugen, wollen wir nur kürzlich unsern modum procedendi, der sich auf das von Ew. Königl. Majestät unterm 18. März 1788 allergnädigst gethätigtes Uebergabe-Instrument in allen Punkten gründet, Allerhöchstdenen-selben hiebey vor Augen legen.

Es heisst nämlich in dem Art. 3 vorgedachten Recesses, „dass das Kreuzbrüder-Convent in Zukunft, wenn die Revenuen dieses Instituts sich vermehren, und die Frequenz der Schüler grösser werde, oder die bestimmten Pensionen der Jesuiten allmählig geringer werden oder gar wegfallen, alsdann dahin trachten solle, einige Professores Philosophiae und demnächst auch Theologiae anzustellen, damit die Jugend hieselbst Alles erlernen könne, was erfordert wird, um die Ordines und den Priesterstand zu erhalten; als wozu man von Seiten der Regierung dem Kreuzbrüder-Convente auf alle nur mögliche Weise wolle behülflich sein.“

Dieser Obliegenheit konnte man wohl nicht pünktlicher genügen, wie wir bis hiehin gethan haben und weiter zu thun gesinnet sind. Kaum war ein pensionirter Jesuit gestorben, als wir schon gleich einen interimistischen Cursum der höheren Klassen eröffneten, nachdem wir bereits vorher, sobald einige unserer Schüler die niedrigen 6 Klassen absolviret hatten und einige auf dem Punkte standen, dieselben zu verlassen und ad altiores mussten vorbereitet werden, für einen erforderlichen Docenten aus unserm Orden selbstem gesorget hatten. — Der Churfürstliche Pfälzische geist. Geheim-Rath und Director der Universität Heidelberg und des akademischen Gymnasii zu Düsseldorf P. Schott, Recollecten-Ordens, einer der als Schriftsteller bekannten würdigsten und geschicktesten Geistlichen Deutschlands, nahm sich bei Gelegenheit, dass wir uns um auswärtige Lehrer umsahen und bewarben, unserer jetzigen Bedürfnisse an und versprach uns nämlich, unser Studium, soviel er hiezu beihülflich und beiräthig sein könnte, in vollkommenen Flor zu bringen und uns zu dem Ende die besten Ordensglieder aus seiner Provinz zuschicken zu wollen. Wir nahmen dieses Anerbieten um so viel begieriger an, da seit Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Recollecten mit den Norbertinern schier alle Studia übernommen und sich in den Wissenschaften ausnehmend auszeichneten, auch wir von der guten Intention gedachten P. Schott hinlänglich überzeugt waren. — Es hielt derselbe denn auch redlich sein Wort, und es erschienen auf unser Gesinnen, nachdem die damals perspectivische Frequenz es

anzuverlangen schien, auf einmal vier Patres zusammen von solcher literarischen Stärke jeder in seinem Fache, dass wir nicht wissen, wem der Vorzug gebührte. Diesen fügten wir zum 5. Professore und zwaren der Philosophie ein ganz geschicktes Mitglied unseres Ordens und unserer Canonic bey, und diese guten Leute fingen nun an öffentlich zu lehren.

Das erste Jahr ging noch ziemlich an, obgleich der Linguist und Scripturist nur wenige Auditores hatte, und zur Physik sich Niemand gemeldet, auch von den niedern Klassen noch keiner dahin ascendiren konnte. Im zweiten und dritten Jahr hat aber das embrouillirte Staatssystem und das in unserer Gegend eingetroffene Kriegstheater eine solche nachtheilige Wirkung auf unser Studienwesen gehabt, dass die guten Lehrer ohne Discipuln waren, und aus diesem Grunde es vorzogen, nach ihrer Canonic sich ad interim zurück zu verfügen und dorten die gehoffte Abänderung unserer Lage abzuwarten, als wannehr sie mit Genehmigung ihrer Obern jederzeit willig und bereit sein würden, den numero zerrissenen Faden wiederum anzuknüpfen und ihr gelehrtes Tagewerk weiter fortzusetzen.

Dieses ist, Allernädigster König und Herr, die wahre Beschaffenheit unseres in dem obged. Scripto auf eine so niederträchtige Art angefochtenen Studienwesens. Wir glauben also uns hinlänglich zu rechtfertigen, wenn wir sagen, dass wir weiter fortfahren werden, unsern eingeschlagenen Weg, sobald sich dazu Subjecte präsentiren, die sich den von Ew. Königl. Majestät unterm 2. Juli 1793 allergn. approbirten Schulgesetzen des akademischen Gymnasii conformiren wollen, fortzusetzen, sowie wir uns denn selbst zu verschiedenen Zeiten mehrmalen geäußert, dass nämlich, wenn sich zu jedem Abschnitte der philosophischen und theologischen Klassen nur vier Candidaten darbieten, die durch die in den Schulgesetzen vorgeschriebene legale Ascension sich dazu qualificiren, alsdann auch unverzüglich zur Herbeischaffung der Docenten kein Anstand werde genommen werden. Bei der jetzigen geringen Frequenz von Theologen hat ad interim der die dogmatische Theologie öffentlich lehrende Professor Arsenius Daub es über sich genommen, in denen ihm noch übrigen Stunden die theologiam moralem bis zur mehreren Frequenz zu dociren.

Wir würden hiemit die schuldige Beantwortung Ew. Königl. Majestät obged. Rescr. schliessen, wenn wir nicht noch für nöthig hielten, Allerhöchstdieselbe noch etwas näher mit dem Personali der Querulanten und dadurch eo ipso mit der Natur der insipiden Querel bekannt zu machen.

Die Unterschriebenen sind erstlich Leute, worunter nur etliche Wenige, die auch nur ein entferntes Interesse dabei haben; sehr viele sind vielmehr ohne Kinder und ausser der politischen Lage, von unserm Studio Gebrauch zu machen. Einige Protestanten sind ebenfalls darunter, denen man von jeher den Zutritt zu den niedrigen und philosophischen Klassen niemalsen gewehret, die aber von den theologischen wohl keinen Gebrauch machen können und generaliter wohl so sehr kein ius quaesitum zum ganzen Studienwesen haben. — Ueberhaupt rühren die Unterschriften grösstentheils von Menschen her, die man zur Unterschrift durch allerley sinistre und falsche Vorspiegelungen vermocht, ohne sie mit dem Inhalte und der Bedeutung des obged. Scripti

bekannt zu machen, die also wohl bis zu dieser Stunde nicht wissen, was man darin mit in ihrem Namen verlangt. Bei verschiedenen gab die Unzufriedenheit dieser oder jener Individuorum hiezu Gelegenheit, deren Verlangen man in Ertheilung eines Privat-Unterrichts nach ihrem Plane nicht zu genügen im Stande war, und diese haben sich hauptsächlich mit der Unterschriften-sammlung aus einer einfältigen Rachbegierde beschäftigt; und endlich kam hiebey die unbesonnene Forderung einiger jungen Burschen vermuthlich in Consideration, die, ohne Bezug auf die Schulgesetze zu nehmen, schnurstracks diesen zuwider das ganze Studienwerk ihrer dummen Ansicht zufolge und mit Vorenthaltung des ganz gewiss sehr mässigen Honorarii hinfüro einzurichten gemeint gewesen.

Wir werden uns jedoch mit Ew. Königl. Majestät Allergnäd. Genehmigung an die Ausstreuung dieses aufrührerischen Samens nicht kehren und nicht aufhören, unsere Pflichten sowohl jetzt wie in der Zukunft heilig zu erfüllen und endlich uns zu bestreben, Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Beifall bey allen unsern literarischen Operationen zu verdienen.

Wir ersterben unter dieser Zusicherung in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät treuehorsamste Diener

Prior und Capitulares der Kreuzherren-Canonie hieselbst.

Auf diese Verantwortung erfolgte von Seiten der Regierung am 27. Nov. die Aufforderung an die Kreuzherren,

1. anzuzeigen, welchergestalt und mit welchen Lehrern die fünf Klassen des Gymnasii besetzt, und in wie weit also in Absicht dieses Punktes der im Art. 2 des Uebergabe-Recesses d. d. 18. März 1788 von ihnen übernommenen Verbindlichkeit ein Genüge geschehen sei;
2. die in dem Art. 4 des gedachten Recesses bestimmte detaillirte Anzeige, welche über den Zustand des Fonds alljährlich geschehen solle, bis dahin aber noch niemals eingekommen sei, in 14 Tagen unfehlbar einzureichen und dabei insbesondere mit anzuführen, wie das Kapital der 1580 Fl. Holl., welches nach der Autorisation vom 20. Januar 1788 zur Reparatur der Schule verwendet worden, aus den Revenuen wieder ergänzt worden sei, — hierbei auch zugleich sich zu verantworten, warum sie nach Ablauf des dazu bestimmten Zeitraums nicht schon längst die verordnete Anzeige von selbst eingereicht hätten;
3. dem unter dem 27. Aug. 1788 wegen Completirung des Inventarii an sie erlassenen Befehle Genüge zu leisten, und eine Abschrift des completirten gesammten Repertorii der Bücher zu übergeben, — desgleichen binnen 14 Tagen nachzuweisen, wie weit es mit der unter dem 12. Jan. 1790 verordneten Anfertigung eines Lagerbuches in Absicht der Immobilien gekommen sei.

Die Canonie berichtete hierauf am 11. Dec. 1795:

Ew. Königl. Majestät verfehlen wir nicht ad Rescr. d. d. 27. m. pr. allerunterthänigst anzuzeigen

ad §. 1 wie die untern Klassen des Gymnasii mit vier, wie wir glauben, ganz geschickten Lehrern besetzt sind, wovon der erste, der Pater und Prof. Eulen, die beiden obersten

Klassen, da zu der ersten rhetorischen Klasse nur drei Eleven vorhanden sind, für itzo übernommen — für jede dieser Klassen aber ein besonderer Lehrer werde angesetzt werden, sobald sich die Frequenz nur etwas vermehrt. Die drei andern Klassen sind mit den drei Professoren Aretz, Paulsen und Coenen, alle unseres Ordens, besetzt und wir halten dafür, dass derselben sämmtliches literarisches Tagewerk die strengste Prüfung aushalten könne. Die ganze Frequenz der unteren Klassen besteht leider nur aus 40 Subjectis.

Ad §. 2 haben wir die Position des Recesses dahin interpretirt, dass die darin verlangte jährliche Anzeige nur dann Statt haben sollte, wenn etwas bedeutende Veränderungen vorgekommen. Wir werden aber hinfüro nicht verfehlen, alljährlich die befohlene Anzeige ad acta zu liefern. Was den zweiten Theil dieser Position betrifft, so ist die Ergänzung der verbrauchten, damals aus der Banque erhobenen Jesuiter-Gelder ad 1580 Fl. eine eigentlich unbedeutende Sache, da aus unserm Canonie-Vermögen zu allen Zeiten, wenn das Institut von uns wiederum getrennt werden soll — wo Gott vor sei — dieses fehlende Kapital wird können ergänzt werden. Uebrigens wird es Ew. Königl. Majestät hochehrleuchtetem Ermessen nicht entgehen, wie die jetzigen Zeitläufte nicht von der Beschaffenheit sind, auch nur das kleinste Sümchen zu ersparen, und aus den Revenüen neue Kapitalien anzulegen. Das dem Uebergabe-Recess beigefügte Inventarium, worin alle Percipienda als richtig eingehend angenommen werden, woran leider ein Vieles fehlt, verspricht eine Einnahme von 1607 Rthlr. 37 St. Diese Summe geht nicht allein pro tempore nicht völlig ein, da nicht alle besondern Abgaben bemerkt und ausgeworfen worden, es wird vielmehr von dem jenseitigen Theil der Provinz so wenig, als aus dem Auslande und auch hieselbst von vielen unvermögenden Pächtern Etwas entrichtet. Man nehme nun also die Pension des P. Drechsler ad 300 Rthlr., die Honoraria und Unterhaltungskosten des Prof. Theol. und des Prof. Philos. und die der andern Docenten in den niedrigen Klassen, so wie überhaupt die häufigen mit der Instruction an Feuerung, Licht und vielen andern kaum zu specificirenden Posten verbundenen Ausgaben: so wird es ganz einleuchtend, dass der Fonds vor der Hand ein Mehreres nicht vermöge, besonders da die Assendelftsche Donation und die 1580 G. vom Jesuiter-Vermögen bei Weitem nicht hingereicht, den unentbehrlich geachteten Bau zu vollziehen, und wir hiezu noch ein Vieles von unserm eigenen Vermögen haben zusetzen müssen. Hierauf werden wir aber in der Zukunft gar nicht sehen, vielmehr unser in unserem allerunt. Bericht vom 10. m. pr. geäußertes Versprechen und Oblatum buchstäblich unter Ew. Königl. Majestät verhoffter allergnäd. Genehmigung befolgen, auch wie oben bemerkt, unsern verlangten Bericht in jeglichem zu präfigirenden termino allerunterthänigst erstatten.

Was endlich ad §. 3 die Completirung des Bücherverzeichnisses betrifft, so ist an dessen Nichterfüllung der Mangel an Brettwerk seit zwei Jahren her Schuld, da die Rangirung der noch nicht aufgesetzten Bücher der Catalogirung nothwendig vorgehen muss. Es wird aber diese Obliegenheit, sobald wie möglich, ganz richtig in die Erfüllung gehen, sowie wir auch schon angefangen haben, ein ordentliches Lagerbuch zu formiren, woran uns jedoch die kriegerischen

Zeitläufe und der hie und da geweigerte Besitzstand im Auslande verschiedene Hindernisse im Weg gelegt u. s. w.

Die Regierung glaubte den Verfall der Schule in der Planlosigkeit der Lehrmethode zu finden und beauftragte deshalb den Minoriten-Guardian Dr. Asmus, nach Kenntnissnahme der Verhältnisse an der Emmericher Schule einen Plan zur Verbesserung des Studienwesens zu entwerfen. Diesen Studienplan sandte sie sodann am 7. Jan. 1796 den Kreuzherren zur Begutachtung ein. Die Canonie fand, ihrem Berichte vom 13. Febr. d. J. zufolge, in dem Asmusschen Plane, der übrigens mit dem Münsterschen, unter der Einwirkung des Ministers von Fürstenberg entworfenen Studienplane fast wörtlich übereinstimme, viel Gutes und Anwendbares; was den materiellen Theil betreffe, so seien die darin gegebenen Vorschriften für ihre Schule nicht neu, da sie in den höhern Klassen seit dem vorigen Jahre, und in den niedrigen Klassen seit der Uebernahme des Unterrichts befolgt worden seien. Nur in der Form habe ihre Lehrmethode mit jener eine Verschiedenheit. „Wir tragen aber kein Bedenken, fährt der Bericht fort, uns auch hiernach zu conformiren und überreichen hierbei allerunterthänigst die unserm locali angemessenen Skizzen, nach welchen wir unter Ew. Majestät allergnäd. Genehmigung das Studienwesen weiter fortzusetzen und die Vorkehrungen zu treffen gesonnen wären, dass alle hiezu erforderlichen Docenten mit dem Anfange des bevorstehenden Schuljahres bei der Hand und in loco gegenwärtig sich befinden werden. Zu diesem Ende werden wir diese zum Theil veränderte, zum Theil hergestellte Einrichtung in der Zwischenzeit durch den Druck und die Provinzialblätter zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen suchen.

Wir bemerken nur, was den Lections-Catologum der niedrigen Klassen betrifft, dass wir hierin dem communicirten Plan lediglich jedoch mit der Ausnahme gefolgt sind, dass wir die Algebra nicht denen Zöglingen der 1. Klasse, die so wenig römische Zahlen als Schriftzeichen kennen können, sondern vielmehr denen etwas weiter geförderten, und zwar in der 4. Klasse, wollten tradiren lassen: und so denn weiter dafür halten, dass die Erklärung der Geometrie und der Psychologie sich besser für die philosophischen, wie für die niedrigen Klassen schicke, da in diesen durch einen besondern dazu anzusetzenden Lehrer die angewandte Mathematik, wie sich von selbst versteht, nebst der Physik muss und wird gelehrt werden.

Hierin beständen nun kurz die geringen Abweichungen von jenem Plan, die wir unserm locali nach genauer Prüfung ganz angemessen finden, wozu wir jedoch keiner Minoritischen, noch weniger Asmusschen Beihülfe bedürfen und noch weniger von des letzteren auf Privatabsichten sich gründenden, weitschichtigen Projecten Gebrauch zu machen im Stande sind. Es ist hier nicht der Ort, uns über die in dem Berichte desselben vorkommenden theils falsche, theils verdrehte Angaben weitläufig zu erklären, können aber nur obenhin nicht unangezeigt lassen, wie alle Minoritische und noch mehr alle Asmische Ein- und Mitwirkung unserm Institute nicht allein funest, sondern gar lethal werden würde, da erstlich Verschiedene dieses Ordens der römisch-kath. Kirche suspect sind, und zweitens wieder die Person des Projectenmachers ein Vieles zu erinnern vorkommen dürfte, so dass wir aus seinen Händen auch nicht gern andere

seiner Ordensglieder acceptiren würden. Auch zeigt der Erfolg schon, dass von diesen Leuten zur Emporbringung der Studien nicht viel zu erwarten stehe, da die meisten, ihnen bereits in unserer Nachbarschaft, als zu Bochohd und an mehreren Orten anvertraut gewesenen Schulanstalten den ganz natürlichen Krebsgang gegangen.

Wir fügen als nur schliesslich hinzu, dass wir nicht verfehlen werden, die bei dem Uebergabe-Recess übernommene Verbindlichkeit zur Selbstbesorgung der erforderlichen Docenten auf das Genaueste zu erfüllen, so wie wir denn auch zu seiner Zeit, jedoch nicht bei den jetzigen turbulenten Zeitläuften der von Ew. Königl. Majestät versprochenen Beihülfe ganz zuversichtlich entgegen sehen und dazu convenable Vorschläge einzureichen nicht verfehlen werden, da die jetzigen zu verwendenden Ausgaben mit denen Ew. Königl. Majestät selbst bekannten reditibus des ehemaligen Jesuiter-Vermögens in keine Vergleichung kommen.

Wir ersterben u. s. w.

Prior und Capitulares der Kreuzherren-Canonie.

Nichtsdestoweniger ernannte die Regierung den Minoriten-Guardian nicht bloss zum Professor, sondern schlug ihn auch zugleich zum Director der ganzen Anstalt vor; von den übrigen Lehrern der Schule forderte sie ein Examen. Gegen diese Massregeln legten die Kreuzherren Verwahrung ein. „Vermöge des Installations-Decrets vom 18. März 1788, — so lautet ihre Remonstration — haben die Kreuzherren die Verpflichtung,

1. die niedern Klassen mit 5 tüchtigen Professoren zu besetzen und
2. bei Vermehrung des Schulfonds — Verminderung oder Wegfall der Pensionen, Professoren der Philosophie und hernach auch der Theologie zu bestellen.

Um sich dieser Pflichten zu entledigen, hat das Convent

1. aus eigenem Antriebe, ohne alle Aufforderung gleich nach der Uebernahme die Philosophie öffentlich vorlesen lassen; auch hat es bald darauf
2. die theologischen Vorlesungen beim Gymnasio eingeführt; es hat weit über die Zulänglichkeit des Fonds mit Aufopferung seines eigenen Vermögens das Emmerichsche Gymnasium zur Academie erhoben und den höhern katholischen Unterricht vollständig geben lassen.
3. Dadurch thaten sie Alles für das Vaterland und sie erwarteten reiche Früchte ihres Patriotismus. Doch vergeblich war ihre Erwartung. Zwar wurde der Zufluss von Inländern und Ausländern verhältnissmässig ansehnlich, und Alles deutete auf glänzende Folgen. Allein auswärtige und inländische Aufrührer wiegelten bald die Candidaten gegen ihre Gesetze und Pflichten auf; sie rebellirten noch im ersten Jahre, entfernten sich, und dies Alles unter dem Prätexte, dass man ihnen Collegiengelder abforderte, deren Præstation zum Voraus sowie die gesammten Schulgesetze höheren Orts approbiret sind.
4. Hieraus sieht man nun den Grund des baldigen Verfalls der Academie. Das Kreuzbrüder-Convent indess, ohne jemals Collegiengelder genossen zu haben, musste die Professoren ernähren und nährte sie wirklich grossmüthig 3 ganze Jahre, so dass am Ende die obern Klassen fast mit so viel Lehrern als Candidaten besetzt waren.

5. Da nun das Convent an dem unglücklichen Verfall nicht Schuld hat, so folgt, dass die Königl. Regierung zwar mit grösstem Recht auf die Wiederaufhebung des Instituts dringt, um so mehr, da sie in dem Collations-Instrumente dem Convente alle nur mögliche Hilfsleistung verspricht: — doch ist das Convent sehr betroffen, aus dem letzten Decret zu ersehen, dass die Königl. Regierung ihm eine eigenmächtige Reform ankündigt, indem sie einen auswärtigen, von uns perhorrescirten Mann zum Professor anzustellen die Anstalten trifft.

Obschon nun das Kreuzbrüder-Convent sich hierauf nicht einlassen darf, so schlägt es dennoch zur Erreichung des dabei beabsichtigten Zweckes folgende zur Aufhebung des Instituts wirksamen Mittel vor:

- a) die untern Klassen werden mit 5 Professoren besetzt; alle im Plan enthaltenen Lehrstücke werden gelehrt, mit Weglassung der französischen und holländischen Sprache, die ihrer Natur nach zu keinem katholischen Schulinstitut gehören, übrigens auch ausser dem Gymnasium hier häufig gelehrt werden. Dagegen bleibt die lateinische Sprache hier wie überall die wissenschaftliche Sprache und wird folglich darauf besonders gehalten.
- b) Die höheren Klassen werden mit 4 Lehrern besetzt. Einer von diesen führt das Directorium über das ganze Lehrinstitut, mit jährlicher Abwechslung, und beobachtet dabei die im Plane enthaltenen Pflichten.
- c) Die Lehrer der unteren Klassen werden nicht angesetzt ohne mündliche und schriftliche Prüfung vor dem Kapitel und den höheren Professoren mit Zuziehung eines Deputirten der Schulcommission.
- d) In den höheren Klassen wird keiner als Professor angestellt, der nicht öffentliche Proben seines vorzüglichen Genies als Candidat der höheren Klassen oder als Lehrer abgelegt hat.
- e) Würde ein Lehrer, sowohl der niedern als der obern Klassen seine Pflicht vergessen, so wird er auf Antrag des Directors vom Kapitel seiner Stelle entsetzt.“

In Gefolge eines aus dem Oberschul-Collegium eingegangenen Rescripts verfügte hierauf die Regierung unter dem 23. Mai 1797, dass

1. der Unterricht in der französischen und holländischen Sprache vor der Hand und bis die neue Schuleinrichtung in völligem Gange sei, noch ausgesetzt bleiben könne;
2. die bereits angestellten sowie die noch anzustellenden Lehrer statt einer förmlichen strengen Prüfung bloss verpflichtet sein sollten, schriftliche Prüfungsarbeiten einzureichen; in allen künftigen Fällen dagegen habe es bei dem vorschriftsmässigen strengen Examen der neu anzustellenden Lehrer sein Verbleiben. Uebrigens erwarte die Regierung, dass die Canonie innerhalb 14 Tage die erforderlichen Lehrer und Professoren in Vorschlag bringe; eine der höheren Lehrstellen müsse jedoch dem Dr Asmus übertragen werden, da derselbe vom Ober-Schul-Collegium für qualificirt befunden worden sei.

Die Kreuzherren gaben rücksichtlich des Dr Asmus nach und brachten am 21. Juli die S. 107 verzeichneten Lehrer in Vorschlag.

Am 23. August übersandte die Regierung nachstehende Prüfungsaufgaben, für deren Ausarbeitung sie 4 Wochen gestattete. Dem Dr Asmus ward die schriftliche Prüfung erlassen, da er schon früher eine theologische Abhandlung eingereicht hatte.

I. Aufgaben für die Lehrer der höheren Schule.

A. Für die Professores theologiae.

1. Quenam sunt diversae methodi theologiam dogmaticam tradendi et quae omnibus et singulis praefenda est?
2. Eine Abhandlung über den Nutzen des Studiums der Kirchengeschichte für einen Theologen, nebst Bestimmung derjenigen Methode des Vortrags derselben, wodurch dieser Nutzen am besten erreicht wird.
3. Quomodo ex ipsa consolationis natura demonstratur, religionem Christianam esse optimum adversorum solatium?
4. Wie ist bei dem Vortrag der Polemik zu verhüten, dass kein Hass gegen die verschiedenen Kirchenparteien dadurch entsteht?
5. Quid est statuendum de nova Kantii scripturam sacram interpretandi ratione? cum recensione praecipuarum ab Origine usque ad nostra tempora.
6. Quae sunt significationes vocis πνευμα in sacris literis N. T.? ubi dicta S. Scripturae alliganda et veritas datae significationis probanda est. ¹⁾

B. Für die Professores philosophiae.

1. Eine Auseinandersetzung des kantischen sogenannten moralischen Beweises für das Dasein Gottes nebst Bemerkungen, was dagegen eingewendet werden kann.
2. Aus welchen verschiedenen Ursachen lässt sich der grosse Unterschied der Geisteskräfte bei den Menschen erklären?
3. Kann der Streit über den göttlichen oder menschlichen Ursprung der Sprachen historisch, oder muss er philosophisch entschieden werden? mit Bestimmung der verschiedenen Gründe für eine jede dieser Hypothesen und Abwägung derselben gegen einander.
4. Beantwortung der Frage, ob der Unterricht in den mathematischen, oder der in den grammatischen und philosophischen Wissenschaften mehr zur Vervollkommnung der Urtheilskraft beitrage. (Die Vertheilung in diese 4 Aufgaben ward den beiden Professoren anheimgegeben.)

II. Für die Lehrer der untern Klassen.

(Diese mussten den Ausarbeitungen eine Beschreibung ihrer Lehrmethode in deutscher Sprache beifügen.)

A. Für den Lehrer in der Rhetorica.

1. Welche Vorzüge hat die griechische Sprache vor der lateinischen, und wäre es nicht gut, wenn die erstere die allgemeine Sprache der Gelehrten wäre? (Lateinisch.)

¹⁾ Die Vertheilung in diese 6 Aufgaben wurde den beiden Prof. theol. Arsenius Daub und Arch. Woebel überlassen.

2. Welches sind die Hauptzüge in dem Character und der Darstellungsart des Horaz als Odendichters? (Deutsch.)

3. Eine Uebersetzung der 14. Ode des 1. Buchs aus dem Horaz, nebst Anmerkungen überhaupt, und besonders, ob die Ode eigentlich oder allegorisch zu verstehen sei.

B. Für den Lehrer in der Poetica.

1. Wie bringt man bei dem Unterricht in der lateinischen Sprache den Schülern am besten die eigentliche Syntaxis bei, und wann muss man mit dem Vortrag derselben den Anfang machen? (Lateinisch.)

2. Welches sind die Hauptzüge in dem Character und der Schreibart des Livius als Geschichtschreibers? (Deutsch.)

3. Welches ist der Inhalt und die Absicht der Horazischen Satire Lib. I. sat. IX. *ibam forte via etc.* nebst einer Uebersetzung derselben mit erläuternden Anmerkungen.

C. Für die Lehrer in der Syntaxis.

1. Welche Theile der Geschichte, welcher Völker und Staaten und welche Bestandtheile derselben müssen vornehmlich auf Gelehrtschulen vorgetragen werden? (Lateinisch.)

2. Welche von beiden Methoden, den Kindern die Anfangsgründe der lateinischen Sprache beizubringen, die alte und gewöhnliche, oder diejenige, wodurch man sie ihnen durch Lateinsprechen beizubringen sucht, verdient der Vorzug? (Deutsch.)

D. Für den Lehrer in der Secunda.

1. Wodurch haben sich die Griechen vorzüglich vor allen andern Nationen ausgezeichnet? (Lateinisch.)

2. Worin besteht die sokratische Lehrart, und bei welchem Unterricht kann sie vorzüglich angewendet werden? (Deutsch.)

E. Für den Lehrer in der Prima.

1. Welches sind die vornehmsten Fähigkeiten und unentbehrlichsten Eigenschaften, die ein Studirender besitzen muss? (Deutsch.)

2. Welches waren die vornehmsten Ursachen, wodurch die Römer ein so grosser und mächtiger Staat geworden sind? (Lateinisch.)

F. Für den 6. Lehrer.

1. Welches sind die Hauptzüge in dem Character des verschiedenen Alters des Menschen, des Kindes, des Knaben, des Jünglings, des Mannes und des Greises? (Deutsch.)

2. Welches sind die vornehmsten genera carminum des Horaz, und wie sind sie beschaffen? Sind sie dem Inhalte und Gegenstande angemessen? (Lateinisch.)

**IV. Neue Einrichtung des Gymnasiums. Suppression der Schule.
1798 — 1811.**

Mit dem Monat October wurden die Vorlesungen bei einer ziemlichen Anzahl von Studenten eröffnet. Sehr bald aber trat die frühere Widersetzlichkeit gegen die Erlegung der vorschriftsmässigen Collegiengelder wieder hervor. Endlich ertheilte die Regierung nach vielfachen Verhandlungen mit der Canonie am 7. März dem Gericht in Emmerich den Befehl, die widerspenstigen Studiosen — 15 Theologen und 7 Philosophen — in das Gymnasialgebäude vorladen zu lassen, ihnen ihr Benehmen zu verweisen und zu erklären, „dass jeder, der sich nicht zur Befolgung der Ordnung und zur unweigerlichen Bezahlung der Collegiengelder anschicke, unfähig sein und bleiben solle, in der kleve-märkischen Provinz je ein geistliches Amt zu erhalten und zu bekleiden.“

Im 2. Halbjahr der wiedereröffneten Academie erklärte die Regierung, dass sie, da sich die in Vorschlag gebrachten Lehrer und Professoren durch die eingesandten Probeausarbeitungen über die aufgegebenen Themata als nicht ungeschickte, ja einige als gelehrte und denkende Männer gezeigt hätten, nunmehr kein Bedenken trage, die Anstellung derselben in den ihnen bestimmten Lehrfächern zu genehmigen und zu bestätigen. ¹⁾ „Da es aber, heisst es in dem Rescript vom 11. Mai 1798 weiter, zum Besten dieses wichtigen Instituts unumgänglich nöthig

1) Was die Einkünfte und die Besoldung der Lehrer betrifft, so enthält der am 17. Febr. 1798 dem Gericht eingesandte Revenuen-Etat hierüber Folgendes:

Die Mitglieder des academischen Gymnasiums erhalten	an		an fixirter Besoldung:	an Pension:	Gesamnte jährliche Einnahme:	
	Kost, Trank, Feuer, Licht u. s. w. nach mässigem Anschlage:					
	Rthlr.	Stbr.	Rthlr.	Stbr.	Rthlr.	Stbr.
A. Die Professoren in den höheren Klassen:						
1. Arsenius Daub, Prof. Dogmatices (Recoll.)	150	—	65	—	38	215 — 38
2. Dr Reinerus Asmus, Prof. Scripturae (Minor.)	150	—	65	—	38	215 — 38
3. Archangelus Woebel, Prof. Moralis (Recoll.)	150	—	65	—	38	215 — 38
4. Disibodus Herman, Prof. Physices (Recoll.)	150	—	65	—	38	215 — 38
5. Jacobus Driessen, Prof. Logices (Kreuzh.)	150	—	65	—	38	215 — 38
B. Die Lehrer in den 5 untern Klassen:						
1. Mag. Josephus Kirchherten	150	—	7	—	40	157 — 40
2. Conrad Kühnen	150	—	7	—	40	157 — 40
3. Anton Neys (Kreuzh.) . .	150	—	7	—	40	157 — 40
4. Petrus Eulen	150	—	7	—	40	157 — 40
5. Heinr. Rosekamps	150	—	7	—	40	157 — 40
Vermöge des Uebergaberecesses an P. Drexler (Jes.)					300	300
						Rthlr. Stbr.
					Summa . . .	2166 — 39

ist, dass dasselbe in Betreff des Unterrichtsfachs und der Disciplin unter eine genaue und sorgfältige Aufsicht gesetzt werde, so haben wir zur Errichtung eines solchen Directorii einen Entwurf anfertigen lassen, den wir euch hiemit abschriftlich communiciren. Und da wir dabei der Meinung sind, dass sich der Dr theol. Asmus sowohl wegen seiner Gelehrsamkeit überhaupt, als auch wegen seiner Kenntnisse im pädagogischen Fache insbesondere, und wegen seiner grossen Thätigkeit und des Characters als Doctor und Ordens-Definitoren zu einem solchen Director vorzüglich qualificire, so wollen wir eurer Meinung sowohl hierüber, als auch über den gedachten Entwurf selbst in Zeit von 14 Tagen entgegen sehen.“

Die Kreuzherren hatten nach ihrer Erklärung vom 19. Juni gegen den (nachstehenden) Entwurf einer neuen Studienordnung nichts einzuwenden; auch in Ansehung der Bestellung eines temporären Rectoris trugen sie jetzt kein Bedenken mehr, dazu für das mit Michaelis anfangende neue Schuljahr (17^{tes}%) den Dr theologiae und Professor Asmus, von dessen Geschicklichkeit und gutem Willen sie sich überzeugt hielten, zu constituiren. „Nach Ablauf dieses Jahres werde es sich sodann näher und besser bestimmen lassen, ob man dessen Gestion noch auf ein anderweites Jahr fortsetzen oder eine neue Rectoratswahl aus den Lehrern der 5 obersten Klassen veranstalten werde.“

Einrichtung des katholischen Gymnasiums zu Emmerich.

I. Abschnitt. Von den Klassen und Lehrern.

§. 1. Die Lehranstalt soll aus 8 Klassen bestehen, wovon die drei obersten für den academischen Unterricht, die fünf andern zur Vorbereitung der Jugend auf jene bestimmt sind.

§. 2. Jeder der 5 untern Klassen soll ein besonderer Lehrer vorgesetzt werden, der die im Lehrplan für seine Klasse bestimmten und ihm bei seiner Ansetzung angewiesenen Lehrstücke vorzutragen hat.

§. 3. Von den Oberlehrern soll einer das Directorium des ganzen Instituts führen.

§. 4. Der Director hat darauf zu sehen, dass in allen Klassen nach dem vorgeschriebenen Lehrplane der Unterricht ertheilt werde, wesshalb er monatlich ein Mal jede Klasse visitiren und den Unterricht anhören soll.

§. 5. Alle Vierteljahr, und in besondern Fällen, wo es der Director nöthig finden sollte, auch öfter, soll eine Schulconferenz gehalten werden, wo sämmtliche Lehrer zusammentreten, um sich über das Beste des Instituts überhaupt zu berathschlagen.

§. 6. In dieser Conferenz soll aber besonders jeder Lehrer über seine Klasse referiren, die Anzahl der Schüler angeben, über deren Fleiss, über ihre gemachten Progressen oder ihr Zurückbleiben in den Kenntnissen, über ihre gute oder schlechte Aufführung Anzeige thun, wesshalb er in seiner Klasse eine Conduitenliste zu führen und in der jedesmaligen Conferenz zu überreichen hat.

§. 7. Aus diesen sämtlichen Speziallisten soll der Director alljährlich eine ganze von allen Schülern und Studiosis nach beiliegendem Model (Name des Schülers — Alter — Eltern und Stand — Talent — Fleiss — Sitten — Progressen in der Religion und Sittenlehre — Sprachen — Wissenschaften — Anmerkungen) anfertigen und sie am Schluss jeden Schuljahrs nebst seinen übrigen Vorschlägen zu dieser oder jener Verbesserung des Instituts, sowie sie in den vierteljährigen Conferenzen vorgekommen und die Zustimmung sämtlicher Lehrer erhalten haben, der Landesregierung vorlegen, worüber dann nach Befinden derselben entschieden wird.

§. 8. Alle und jede Lehrer sollen es sich heilige Pflicht sein lassen, ihr wichtiges Amt so zu verwalten, wie sie es vor Gott, ihrem Gewissen, der hohen Obrigkeit und dem Staate, welcher ihnen sein Kostbarstes, seine jungen Bürger, anvertraut, glauben verantworten zu können.

§. 9. In allem Uebrigen werden die unterm 2. Juli 1793 allergnädigst approbirten Gesetze zu Grunde gelegt und hat jeder Lehrer überhaupt und der Director insbesondere darauf zu halten, dass darnach in allen Stücken verfahren werde.

II. Abschnitt. Von den Lectionen in den verschiedenen Klassen.

§. 1. Es kommt bei einer jeden Lehranstalt hauptsächlich darauf an, dass nicht nur die sämtlichen Lehrgegenstände nach dem grössern oder kleinern Umfange der Anstalt selbst gehörig bestimmt, sondern auch so unter einander geordnet werden, dass jeder Klasse die ihr anpassenden zugetheilt werden.

§. 2. Die Gegenstände, worüber das Lehr-Institut zu Emmerich sich erstrecken soll, sind in den 5 untern Klassen

I. von Sprachen: 1. die deutsche, 2. die lateinische besonders, 3. die griechische, 4. die französische und 5. die holländische.

II. Von den Wissenschaften: 1. Religion, 2. Sittenlehre, 3. Geschichte, 4. Erdbeschreibung, 5. Naturgeschichte, 6. Arithmetik, 7. Logik, 8. Rhetorik, 9. Dichtkunst, 10. Mythologie, 11. Antiquitäten.

In den drei obersten Klassen 1. die gesammte Philosophie, 2. die gesammte Theologie, 3. das Studium der griechischen und hebräischen Sprache.

§. 3. Diese Gegenstände sollen unter die sämtlichen Klassen also vertheilt und vorge-
tragen werden:

A. für die 5 untern Abtheilungen,

a) für die erste Klasse: 1. Deutsche Sprache. Hier hat der Lehrer besonders auf eine gute, reine Aussprache, auf Lesen nach Interpunction und Accent zu sehen. 2. Lateinische Sprache. Nachdem die Schüler zur völligen Perfection im Decliniren und Conjugiren gekommen sind, geht der Lehrer zum Uebersetzen der leichtesten Stücke aus der Chrestomathie mit den Schülern über, wobei er zugleich die leichtesten Regeln aus der Grammatik anbringt. 3. Ge-

schichte des A. T., wobei den Schülern sehr schön das Edle und Wohlthätige der Tugend und auf der andern Seite das Verderbliche des Lasters dargestellt wird. Hiebei könnten auch die ersten Linien der Zeitrechnung vor Christi Geburt geführt werden. 4. die vier ersten Rechnungsarten. Hiebei soll der Lehrer die Schüler mit den gangbarsten Münzen, Gewichten, Massen u. s. w. bekannt machen. 5. Religionsunterricht.

b) für die zweite Klasse: 1. Deutsche Sprache. Der Unterricht in der Orthographie wird fortgesetzt; die Schüler werden zum Briefschreiben angeführt und mit den Titulaturen und sonstigen Formalien der deutschen Briefe bekannt gemacht, wobei auf einen guten und reinen Stil besonders gesehen wird. 2. Lateinische Sprache. Hier werden schon schwerere Stellen aus der Chrestomathie durchgegangen; die Hauptregeln der Grammatik verlesen, erklärt und an manchen Beispielen eingeübt. Auch müssen die Schüler aufgebene Pensa zu Hause ins Deutsche übersetzen, die am andern Tage vom Lehrer corrigirt werden. Zur Uebung des Gedächtnisses werden ihnen kleine Stellen aus lateinischen Dichtern zum Auswendiglernen aufgegeben. 3. Geschichte des N. T. Der Lehrer bestrebe sich dabei vorzüglich das sittliche Gefühl zu bilden, der Jugend die mannigfaltigen Pflichten des Menschen und Christen zu zeigen und sie gegen Unarten und Laster zu warnen, wobei zugleich der Unterricht in der Chronologie fortgesetzt wird. 4. Mit dem Rechnen wird in dieser Klasse also fortgeföhren, dass, wenn die 4 Species gehörig gefasst sind, zur Regeldetri und Bruchrechnung übergegangen wird. 5. Kenntniss der geometrischen Figuren, die der Lehrer auf die Tafel zeichnet und von den Schülern nachzeichnen lässt. 6. Geographie und zwar das Allgemeinste aus derselben. Das allgemeine Verhältniss der Welttheile, die Kenntniss sämmtlicher Länder und Reiche von Europa; insbesondere das Vaterland und die nächst angrenzenden Provinzen. 7. Erster Unterricht in der französischen Sprache. Anführung zum Lesen, Decliniren und Conjugiren. 8. Religionsunterricht.

c) Für die dritte Klasse: 1. Deutsche Sprache. Hier wird angenommen, dass die Schüler nach dem in den zwei vorhergehenden Klassen genossenen Unterricht zur Rechtschreibung gewöhnt sind. Der Lehrer lese also hier mit ihnen ausgesuchte Stücke aus guten Schriftstellern, sowohl Prosaikern als Dichtern, zeige ihnen dabei die Schönheiten des Stils, die Leichtigkeit der Construction. Dabei können zugleich die Regeln der deutschen Prosodie vorgetragen werden. 2. Lateinische Sprache. Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche; Anleitung zu latein. Briefen; Erklärung der Grammatik; lateinische Prosodie. 3. Rechnen wird fortgesetzt. 4. Naturgeschichte, die allgemeine überhaupt und das Mineralreich insbesondere. 5. Geographie. Hier wird Deutschland und besonders die dem preuss. Scepter unterworfenen Länder weitläufig durchgegangen. Nach diesen die Staaten von Europa gleichfalls ausführlich. 6. Universalgeschichte soll in dieser Klasse angefangen und der Jugend das Wichtigste und Interessanteste aus dem unermesslichen Felde der Geschichte chronologisch vorgetragen, die wichtigsten Epochen der Zeitrechnung bemerkt werden. 7. Fortsetzung der franz. Sprache. 8. Erster Unterricht in der holländ. Sprache. 9. Religionsunterricht.

d) Für die vierte Klasse: 1. Lateinische Sprache. Hier werden schwerere Autoren zur Hand genommen, wo neben dem Eleganten der Sprache auch die Sachen in Ansehung der Geschichte, Geographie, Alterthümer und der Mythologie der Jugend erläutert werden. Das Lesen der Grammatik wird fortgesetzt, desgleichen die Uebung in der Prosodie. 2. Fortsetzung der Naturgeschichte, das Pflanzenreich. 3. Geographie, und zwar so, dass die Jugend nunmehr zu einer ausführlichen Kenntniss der geographisch-natürlichen und politischen Beschaffenheit wie der Länder überhaupt, so des deutschen Vaterlandes insbesondere gelangt, die Producte, das Genie, die Lebensart, den Betrieb der Einwohner, ihre Regierungsform, ihre Macht und das Vortheilhafte und Nachtheilige ihrer Lage gründlich kennen lernt. 4. Universalgeschichte. Die Geschichte der Griechen, Römer und besonders der Deutschen. 5. Die Elemente der griechischen Sprache. Uebungen im Lesen, Decliniren und Conjugiren. 6. Fortsetzung des Unterrichts in der französischen und holländischen Sprache. 7. Die Anfangsgründe der Algebra. 8. Mythologie der Griechen und Römer, nach einem Compendium. 9. Religionsunterricht.

e) Für die fünfte Klasse. 1. Lateinische Sprache. Diese soll mit allem Fleiss getrieben werden. Hier soll der Docent unter Anleitung guter Autoren die Jugend mit dem ganzen Reichthum, mit der Schönheit und dem Wohlklang dieser Sprache bekannt machen. Die Jugend wird besonders zum Lateinreden angeführt. 2. Naturgeschichte im Zusammenhang. 3. Universalgeschichte, von Anfang bis auf unsere Zeiten. 4. Geographie. Hier wird diese Wissenschaft ausführlich wiederholt und hiernächst das Wichtigste und Fasslichste aus der Geographia generali, die mathematische und physische Kenntniss der Erdkugel betreffend, vorgelesen. 5. Fortsetzung der griech. Sprache. 6. Desgleichen der franz. Sprache. 7. Fortsetzung der Algebra. 8. Rhetorik. 9. Poetik. 10. Antiquitäten. 11. Logik und die ersten Grundsätze der praktischen Philosophie.

B. Für die drei obersten Klassen:

a) Für die 6. oder 1. philosophische Klasse. 1. Die reine allgemeine Logik. 2. Die Metaphysik. 3. Die Psychologie. 4. Die praktische Logik. 5. Analysis veterum. 6. Die Theorie der krummen Linien und einfacher Maschinen. 7. Die reine Mathematik.

b) Für die 7. oder 2. philos. Klasse. 1. Die Differential- und Integral-Rechnung. 2. Ihre Anwendung auf die krummen Linien. 3. Die angewandte Mathematik ausführlich und in all ihren Theilen. 4. Die Physik. 5. Die philosophische Moral.

c) Für die theologischen Vorlesungen. 1. Die griech. und hebräische Sprache. 2. Hermeneutice sacra. 3. Kritik des A. und N. T. 4. Die Dogmatik. 5. Die Polemik. 6. Die Kirchengeschichte. 7. Die theologische Moral. 8. Die Pastoral-Theologie. 9. Das ius ecclesiasticum und privatum, wobei der Lehrer zugleich erklären soll, was im preuss. Landrecht für den geistlichen Stand verordnet ist. 10. Die Homiletik und das exercitium rituum.“

In dieser Verfassung bestand das Gymnasium auch während der Fremdherrschaft bis zum

Jahre 1811 fort. ¹⁾ Im Nov. dieses Jahres aber wurden durch ein kaiserliches Decret die mit den Stiften, Kapiteln und sonstigen geistlichen Corporationen in unmittelbarer Verbindung stehenden Beneficien aufgehoben und die Güter und Einkünfte derselben den Staatsdomänen überwiesen. Die Emmericher Kreuzherren verwies man in ihren Geburtsort, wodurch der Unterricht, obgleich das Auflösungsdecret die Schule nicht berührte, factisch aufhörte. Der Umstand, dass die von Friedrich Wilhelm II. den Kreuzherren als Schulfonds in Niessbrauch gegebenen Jesuitengüter (Schulvermögen) von diesem Kloster verwaltet wurden, hatte ihre Miteinziehung durch die Franzosen zur Folge; von diesen gingen sie später theils an Preussen, theils an Holland über, weil die Ausführung des nach erkanntem Irrthume aus Dresden unter dem 29. Aug. 1813 erlassenen kaiserl. Decrets, wonach das Gymnasium wiederhergestellt und mit der evangel. lateinischen Schule vereinigt werden sollte, ²⁾ durch die Befreiungskämpfe war verhindert worden.

1) Im J. 1811 waren noch 10 Lehrer in Function: in den höheren Klassen der Director Asmus, Prof. Woebel und Prof. Heidelberg für die Theologie, Prof. Wirstorffer für Physik und Mathematik und Prof. Driessen für die Philosophie, in den untern Klassen Arretz, Neys, Roskamps, Kircherten und der weltliche Lehrer Derksen.

2) Dieses Décret rendu par S. M. l'Empereur et Roi en son quartier-général impérial de Dresde le 29. août 1813 lautet nach dem Moniteur universel (Samedi 11. Sept. 1813), wie folgt:

Le Gymnase ou Ecole latine affecté aux Réformés, et le Collège des Religieux de la croix ou Croisiers, à Emmerick, seront réunis, pour former un collège. Dieser Vereinigungsplan war schon einige Jahre vorher von D^r Otterbein, Prediger der reformirten Gemeinde in Emmerich, eifrig betrieben worden. In einem Briefe desselben an den Baron de Noël, Conseiller de l'université Impériale, vom 4. Juli 1811 heisst es: Mens erat, Gymnasium Ecclesiae Reformatae, cuius rector est Koelsch, vir linguae graecae et latinae callidissimus, cum Gymnasio, ita dicto, Academico, cuius director est Asmus, coniungere, et methodus facillima coniunctionis eiusmodi Düsseldorfium missa fuit. — Hier aber hatten seine Vorschläge keinen Beifall gefunden. Darum erneuert er seine Bitte und fährt fort: optarem — demisse simul ac enixe illud profero — ut Gymnasium Reformatorum cum Academico coniungeretur, und empfiehlt dann den Rector Koelsch als Lehrer der latein. und besonders der griech. Sprache, sich selbst als Lehrer der hebräischen Sprache und als Lector einiger theologischen Vorlesungen für protestantische Theologen.